

Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 27)

Oktober 2026

Schweizerische Bankiervereinigung

Vorwort		6
1. Kapitel:	Einleitung	7
Art. 1	Geltungsbereich	7
Art. 2	Abgrenzung und Begriffe	7
Art. 3	Kommentar zu den Standesregeln	8
2. Kapitel:	Identifizierung der Vertragspartei	8
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 4	Identifizierung der Vertragspartei	8
Art. 5	Inhabersparhefte	11
Art. 6	Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen	11
Art. 7	Zu dokumentierende Angaben	11
Art. 8	Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	12
2. Abschnitt:	Natürliche Personen	12
Art. 9	Identifizierung mit persönlicher Vorsprache	12
Art. 10	Identifizierung ohne persönliche Vorsprache	13
Art. 11	Aussteller von Echtheitsbestätigungen	13
3. Abschnitt:	Juristische Personen und Personengesellschaften	14
Art. 12	Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	14
Art. 13	Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden	15
Art. 14	Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Dokuments	15
Art. 15	Überprüfung der Identität der eröffnenden Person und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen	15
Art. 16	Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees	16
Art. 17	Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden	18
4. Abschnitt:	Sonderformen der Identifizierung	18
Art. 18	Minderjährige und verbeiständete Vertragsparteien, Mieterkautionskonto sowie Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften	18
Art. 19	Konzerninterne Identifizierung	19

3. Kapitel:	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften	20
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	20
Art. 20	Feststellung der Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber	20
Art. 21	Zu dokumentierende Angaben	24
2. Abschnitt:	Befreiung von der Feststellungspflicht	25
Art. 22	Börsennotierte Gesellschaften	25
Art. 23	Behörden	25
Art. 24	Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei	25
Art. 25	Weitere Formen der Befreiung von der Feststellungspflicht	26
Art. 26	Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionen sowie Kapitaleinzahlungskonten	26
4. Kapitel:	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an den Vermögenswerten	27
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	28
Art. 27	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	28
Art. 28	Zu dokumentierende Angaben	29
2. Abschnitt:	Befreiung von der Feststellungspflicht	31
Art. 29	Natürliche Personen	31
Art. 30	Operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften	31
Art. 31	Börsennotierte Gesellschaften	31
Art. 32	Behörden	32
Art. 33	Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei	32
Art. 34	Einfache Gesellschaften	33
Art. 35	Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionen sowie Kapitaleinzahlungskonten	34
Art. 36	Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger	34
3. Abschnitt:	Besondere Feststellungspflichten	35
Art. 37	Sammelkonten und Sammeldepots	35
Art. 38	Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften	35
Art. 39	Sitzgesellschaften	36

Art. 40 und 41	Stiftungen und Trusts	38
Art. 42	Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)	42
5. Kapitel:	Delegation und Überwachungsvorschriften	42
1. Abschnitt:	Delegation	42
Art. 43	Delegation der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	42
2. Abschnitt:	Dokumentationspflichten	43
Art. 44	Sicherstellungspflicht	43
Art. 45	Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht	44
3. Abschnitt:	Wiederholungspflichten	45
Art. 46	Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln	45
Art. 46 ^{bis}	Wiederaufnahme einer Geschäftsbeziehung	47
6. Kapitel:	Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht	47
7. Kapitel:	Ausstellung von Bescheinigungen	47
Art. 53	Verbot der Ausstellung irreführender Bescheinigungen	47
Art. 54	Begriff der unvollständigen Bescheinigung	47
Art. 55	Begriff der irreführenden Bescheinigung	47
8. Kapitel:	Prüf- und Verfahrensbestimmungen	48
Art. 56	Anwendbarkeit	48
1. Abschnitt:	Verfahren	48
Art. 57	Kontrolle durch die Prüfgesellschaft	48
Art. 58	Ermittlungsverfahren	48
Art. 59	Sanktionsverfahren	49
Art. 60	Abgekürztes Verfahren	49
2. Abschnitt:	Sanktionsbestimmungen	49
Art. 61	Bagatellfälle	49
Art. 62	Verletzung der Standesregeln	50
Art. 63	Verfolgungsverjährung	50
3. Abschnitt:	Organisation	51

Art. 64	Aufsichtskommission	51
Art. 65	Untersuchungsbeauftragte	51
4. Abschnitt:	Schiedsverfahren	51
Art. 66	Schiedsverfahren	51
9. Kapitel:	Schlussbestimmungen	52
Art. 67	Inkrafttreten	52
Art. 68	Übergangsbestimmungen	52
Anhang: Fallbeispiele		53
Abkürzungsverzeichnis		59

Vorwort

Die seit 1977 existierende **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB)** wird regelmässig revidiert.

Mit der Revision des VSB-Textes wurde auch der vorliegende Kommentar angepasst und ergänzt.

Die Revision der VSB 27 dient primär dem **Nachvollzug gesetzlicher und regulatorischer Neuerungen**. Dabei werden auch die Vorgaben der FATF berücksichtigt. Zudem fliessen die **Leading Cases** der Aufsichtskommission zur VSB sowie Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung ein. Ein weiterer Teil betrifft die **Digitalisierung von Geschäftsprozessen**. Die Digitalisierung wird technologieneutral berücksichtigt und auch die entsprechenden Bestimmungen in der VSB der bereits gelebten Praxis integriert. Dies betrifft auch die Formerfordernisse bezüglich der Erklärung von Vertragsparteien, den Formularen, der Entgegennahme der genannten Dokumente und deren Aufbewahrung.

Neu wird in Art. 2 ein **Begriffskatalog** mit den wichtigsten Definitionen in die VSB integriert. Diese Definitionen orientieren sich an den gängigen (gesetzlichen) Definitionen oder waren vorher im Kommentar enthalten und wurden nun in die VSB überführt.

Zur Stärkung der Rechtssicherheit wurden teilweise **bisher im Kommentar geregelte Themen** in die VSB überführt, unter anderem die Regelung zu Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften.

Der bisherige Bezug zu **Ländern mit erhöhten Risiken** entfällt in der VSB. Die Anpassung erfolgt aus systematischen Gründen, da Fragen erhöhter Länderrisiken im materiellen GwG-Rahmen zu verorten sind. Die Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) und der Geldwäschereiverordnung FINMA (GwV-FINMA) bleiben davon unberührt.

Die **Formulare** wurden sprachlich überarbeitet und an neue gesetzliche Terminologien angepasst. Die Formulare K, S und T wurden auch materiell angepasst. In Formular K ist neu der effektive Wohnsitz und nicht mehr die effektive Wohnsitzadresse zu erfassen. Neu erfasst werden müssen auch das Geburtsdatum und die Nationalität. Bezüglich Formular S enthält die VSB nun in Art. 40 eine Aufzählung, welche Angaben zu erfassen sind; diese Angaben wurden jedoch bereits mit dem unter der VSB 20 geltenden Formular S erhoben. Präzisiert und ergänzt wurde die Regelung in der Einleitung, wer als vertretungsberechtigte Person zu erfassen ist und in Ziff. 3 wurde das Wort Restrukturierung mit Umstrukturierung ersetzt. Gleiches gilt für das Formular T.

1. Kapitel: Einleitung

Die VSB konkretisiert die Geldwäschereigesetzgebung, indem sie **aufsichtsrechtliche Minimalstandards** für die formelle Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers sowie der wirtschaftlichen Berechtigung festlegt. Die VSB spiegelt dabei den **prinzipien- und risiko-basierten Ansatz** der Schweizer Finanzmarktregulierung wider.

Da die VSB einen aufsichtsrechtlichen Minimalstandard darstellt, steht es den Unterzeichnenden der VSB frei, zu spezifischen Punkten weitergehende Regeln aufzustellen. Einzelne Bestimmungen räumen zudem bewusst eine gewisse Flexibilität ein und schaffen so die Möglichkeit, die VSB nach einem risiko-basierten Ansatz umzusetzen.

Die VSB 27 existiert in den Sprachversionen deutsch, französisch, italienisch und englisch. Sollte zwischen einzelnen Sprachversionen eine materielle Divergenz bestehen, so gilt die VSB 27 in deutscher Sprache.

Art. 1 Geltungsbereich

VSB und Kommentar beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf alle Banken und Wertpapierhäuser, auch wenn aus sprachlichen Gründen nur eine Bezeichnung im Text aufgeführt ist.

Art. 2 Abgrenzung und Begriffe

Wann und wie der Hintergrund von **Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken** (GmeR/TmeR) abzuklären ist sowie was die damit zusammenhängenden besonderen Abklärungspflichten sind, ist nicht in der VSB, sondern in der GwV-FINMA geregelt.

Die vormalig in Art. 2 Abs. 3 und 4 separat aufgeführten Verweise bzgl. anderer Bestimmungen für das Kreditkarten- und Leasinggeschäft wurden in Abs. 3 zusammengefasst und es wird nun pauschal auf die **«einschlägigen Bestimmungen»** verwiesen, ohne dass diese explizit genannt werden. Diese Formulierung ist keine materielle Änderung der vormaligen Regelung. So gilt bspw. für das Leasinggeschäft nach wie vor die Selbstregulierung des Schweizerischen Leasingverbands. Zusätzlich aufgenommen wurde auch ein entsprechender Verweis für die neu unter das GwG fallende Beratertätigkeit.

Neu in Art. 2 Abs. 4 aufgenommen wurde ein **Definitionskatalog**. Dieser umfasst die Begriffe amtliches Identifikationsdokument, Behörde, börsenkotiert, börsenkotierte Gesellschaften sowie ideeller Zweck. Die Definitionen der Begriffe wurden teilweise aus dem Kommentar in die VSB überführt oder orientieren sich an den allgemein gültigen oder gesetzlich verankerten Definitionen der entsprechenden Begrifflichkeiten.

Der Begriffskatalog stellt sicher, dass die darin definierten Begriffe in der gesamten VSB **einheitlich verwendet** werden. Die Definitionen erlaubten zudem stringendere Formulierungen in einzelnen Artikeln,

welche der besseren Lesbarkeit dienlich sind. Im Zusammenhang mit dem Begriff der börsenkotierten Gesellschaften berücksichtigt die Schwelle von über 75% die Systematik der Kontrollinhaberfeststellung. Wird eine Tochtergesellschaft zu über 75% von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten, verbleibt rechnerisch jede weitere Beteiligung unter 25%.

Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln

Der Kommentar zur VSB wird von der SBVg herausgegeben und ist als wesentliche, zentrale Auslegungshilfe von den Banken, den Organen der VSB und den Revisionsgesellschaften zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Identifizierung der Vertragspartei

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung der Vertragspartei

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB sind bei **Gemeinschaftskonten** alle Kontomitinhabenden zu identifizieren, sofern nicht eine Ausnahmeregelung (beispielsweise Identifizierung einfacher Gesellschaften) zur Anwendung gelangt.

Bei **Sammelkonten/-depots** für die Verwaltung von Beteiligungsplänen für Mitarbeitende einer Gesellschaft ist nur die Gesellschaft selbst zu identifizieren, solange die Beteiligungsrechte in einem auf die Gesellschaft lautenden Sammelkonto/-depot geführt werden.

Die Bestimmung des Begriffs «**Finanzinstrumente**» richtet sich nach Art. 3 lit. a FIDLEG. Unter «**Handelsgeschäften**» ist der Handel mit Finanzinstrumenten, Devisen etc. zu verstehen. Seit Inkrafttreten der VSB 20 ist die Bank bei allen Handelsgeschäften gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f verpflichtet, die Vertragspartei zu identifizieren – unabhängig vom Betrag des Handelsgeschäfts.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Finanzinstrumenten bei Investorinnen/Investoren (z. B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f.

Zur Definition der «**Kassageschäfte**» kann auf Art. 2 lit. b GwV-FINMA verwiesen werden. Unter Kassageschäften sind alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen und das Bareinlösen von Schecks zu verstehen, sofern diese Geschäfte nicht über ein bestehendes Kundenkonto verbucht werden.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gelten Bareinzahlungen oder Barbezüge in Verbindung mit Konten/Heften bei einer anderen Bank als Kassageschäfte, auch wenn es sich bei der anderen Bank um die Muttergesellschaft handelt (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.11 S. 22). Art. 19 bleibt aber anwendbar. Die Aufsichtskommission VSB hat zudem festgehalten, «dass das entscheidende Kriterium für die Qualifikation eines Finanzgeschäfts als Kassageschäft nicht darin besteht, dass eine bare Abwicklung (im Sinne einer physischen Entgegennahme bzw. Übergabe eines Vermögenswertes) erfolgt.» Das Merkmal eines Kassageschäfts liegt vielmehr darin, dass es in einer punktuellen Dienstleistung besteht, die keine dauernde Geschäftsbeziehung ist. «Kassageschäfte sind demnach Geschäfte, welche nicht über ein bestehendes Konto des Kunden abgewickelt werden und die keine weitere Beziehung des Kunden zur Bank zur Folge haben, womit es auch an Unterlagen fehlt, welche es ermöglichen würden, den Kunden zu identifizieren sowie die Herkunft und den weiteren Weg der vorgelegten Vermögenswerte zu rekonstruieren» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.15 S. 23 f.).

Schliesslich stellt die Aufsichtskommission VSB klar, «dass ein Kassageschäft [...] auch dann als solches [gilt], wenn es von einem bereits bestehenden Kunden ausgeführt wird. Dass der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert worden ist, bedeutet zwar, dass auf dessen (neuerliche) Identifizierung verzichtet werden kann. Eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung hingegen ist in jedem Fall einzuholen» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.16 S. 24.).

Unter die Definition der Kassageschäfte fällt auch der Wechsel von Bargeld in der gleichen Währung, mit dem Ziel, die Stückelung zu ändern. Das Geldtransfargeschäft («Money Transmitting») gilt hingegen nicht als Kassageschäft.

In der Praxis gilt bei einem Kassageschäft der Grundsatz, dass diejenige Person, die am Schalter das Bargeschäft tätigt, als Vertragspartei zu identifizieren ist.

Eröffnet eine **im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung** bereits korrekt identifizierte Person weitere Geschäftsbeziehungen mit der Bank, muss diese Person nicht erneut identifiziert werden. Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gilt dies auch dann, wenn sich in der Zwischenzeit die Anforderungen der VSB an die Identifizierung der Kundin / des Kunden erhöht haben sollten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erstidentifikation nach den Regeln der damals gültigen Sorgfaltspflichtvereinbarung vorgenommen worden war (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.10 S. 21). Personen, welche gültig identifiziert und deren Geschäftsbeziehungen in der Folge saldiert wurden, müssen gemäss Art. 46^{bis} bei Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank erneut identifiziert werden.

Der Begriff «korrekt» bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten, die galten, als die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Eine Identifizierung gilt demnach als korrekt, wenn die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung geltenden Bestimmungen der VSB oder wenn alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen der VSB eingehalten worden sind (lex mitior).

Der Entscheid, wonach auf eine erneute Identifizierung verzichtet worden ist, muss nicht besonders dokumentiert werden. Die Sicherstellungspflicht gemäss Art. 44 ist erfüllt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass die Person bereits identifiziert worden ist (z.B. wenn die diesbezüglichen Dokumente bei der Bank oder im System der Bank verfügbar sind). Allfällige Wiederholungspflichten nach Art. 46 bleiben vorbehalten.

Bei **Kreditverhältnissen** können grundsätzlich drei Arten von Krediten unterschieden werden: das (bilaterale) Kreditgeschäft, der Konsortialkredit und die Unterbeteiligung an Konsortialkrediten.

1. Das **(bilaterale) Kreditgeschäft** ist generell eine vom GwG erfasste Finanzdienstleistung, da dieses die Gefahr birgt, dass für Verzinsung und Rückzahlung des Kredits verbrecherisch erworbene Mittel eingesetzt werden. Die Aufsichtskommission VSB hat die Anwendung der VSB auf Kreditverhältnisse bejaht. Entsprechend obliegen der Bank in Bezug auf eine Kreditnehmerin / einen Kreditnehmer die Sorgfaltspflichten der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers resp. der wirtschaftlich berechtigten Person.
2. Da bei **Konsortialkrediten** grundsätzlich die gleiche Ausgangslage wie bei den erwähnten (bilateralen) Kreditverhältnissen besteht (direktes Vertragsverhältnis der einzelnen Bank zur Kreditnehmerin / zum Kreditnehmer), ist auch diese Art von Geschäft dem GwG unterstellt. Entsprechend gilt auch hier die VSB. Dies gilt sowohl für Geschäftsfälle, in welchen die Bank Führerin des Konsortiums ist wie auch für Fälle, in welchen sie lediglich an einem Konsortium teilnimmt.
3. Bei **nachträglichen Beteiligungen/Unterbeteiligungen** an Krediten oder an bilateralen Kreditgeschäften gibt es drei verschiedene Ausgangslagen. Solche sind möglich:
 - a) durch einen Vertragsbeitritt der/des nachträglich beitretenden Kreditgeberin/Kreditgebers zum Kreditvertrag, sofern ein Vertragsbeitritt im Kreditvertrag vorgesehen ist oder die Kreditnehmerin / der Kreditnehmer diesem zustimmt (wodurch die unter Ziff. 2 beschriebene Situation eines Konsortialkredits entsteht) oder
 - b) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags zwischen der Kreditgeberin / dem Kreditgeber und der/dem Beitretenden, wobei die/der ursprüngliche Kreditgeberin/Kreditgeber der/dem Beitretenden sämtliche Forderungen aus dem Kreditvertrag nach Massgabe der Unterbeteiligung mittels separater Erklärung abtritt (sofern diese Zession der Kreditnehmerin / dem Kreditnehmer während der Vertragslaufzeit nicht notifiziert wird, liegt eine sogenannte «stille» Zession vor) oder
 - c) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags und ohne Teilzession der Kreditforderung, wobei dabei möglich ist, dass sich die/der Beitretende am Kreditverhältnis quotale beteiligt (und damit auch die aus dem Kreditvertrag fliessenden Zinsen/Margen/Gebühren von der Kreditgeberin / vom Kreditgeber quotale erhält) oder indem sich die/der Unterbeteiligte nur an einem allfälligen Kreditausfall beteiligt (und für diese «Kreditversicherung» von der Kreditgeberin / vom Kreditgeber einen Teil der Marge erhält).

Sowohl bei Variante 3.b wie auch Variante 3.c besteht kein direktes Vertragsverhältnis zur Kreditnehmerin / zum Kreditnehmer und damit auch keine direkte Geschäftsbeziehung. Entsprechend muss keine formelle Identifizierung der Kreditnehmerin / des Kreditnehmers und keine Abklärung der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers erfolgen.

Mit der VSB 27 wird in Art. 4 Abs. 2 lit. i in Anlehnung an Art. 52 GwV-FINMA ergänzt, dass bei **Geld- und Wertübertragungen** im Sinne von Art. 2 lit. c GwV-FINMA vom Ausland in die Schweiz über einen Betrag von 1'000 Franken sowie bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland, sofern keine Geschäftsbeziehung mit einer Partei besteht, die Vertragspartei zu identifizieren ist. Die Vertragspartei ist auch dann zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Lit. i wurde im Sinne der Konsistenz mit der GwV-FINMA eingefügt, obwohl diese Dienstleistung nicht der gängigen Praxis der Banken entspricht.

Art. 5 Inhabersparhefte

-

Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 besteht eine **Identifizierungspflicht** auch unterhalb der in Art. 4 Abs. 2 lit. g und i statuierten Mindestgrenzen, wenn Versuche unternommen werden, die Identifizierung zu umgehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. «Smurfing»).

Die in Art. 4 Abs. 2 lit. g und i definierten **Mindestgrenzen** sind gemäss Art. 6 Abs. 2 ebenfalls unbeachtlich, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte in Verbindung mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen. Dabei muss es sich um den Verdacht handeln, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind. Dies ist der Fall, wenn Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung gemäss Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB dienen.

Art. 7 Zu dokumentierende Angaben

Ist die Vertragspartei eine natürliche Person, ist gemäss Art. 23 ZGB der effektive **Wohnsitz** dort anzunehmen, wo sich die Vertragspartei mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Bei juristischen Personen als Vertragspartei ist die effektive **Firmensitzadresse** festzuhalten. Bei der Ermittlung der effektiven Firmensitzadresse kann in erster Linie auf die Identifikationsdokumente (i.d.R. Handelsregisterauszug) abgestellt werden, welche im Rahmen des Identifikationsprozesses von der Vertragspartei eingeholt wurden. Alternativ kann die Bank als effektive Firmensitzadresse auch den Ort der tatsächlichen Verwaltung feststellen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat bzw. wo die Geschäftsführung besorgt wird. Massgebend ist dabei die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend (vgl. dazu auch BGer 2C_1086/2012 vom 16.05.2013).

Es gibt Länder, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, sodass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse bzw. Firmensitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben der Vertragspartei verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten.

Nachdem bei natürlichen Personen eine Kopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen ist, ergibt sich das Identifikationsmittel aus der Kopie und muss nicht zusätzlich festgehalten werden. Besitzt eine natürliche Person mehr als eine Nationalität, genügt es, die Kopie nur eines amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen. Zudem müssen weitere Nationalitäten nicht schriftlich dokumentiert werden.

Die Pflicht, ein vollständiges Identifikationsdossier zu erstellen, bezieht sich nach der Systematik der VSB auf Vertragsparteien, mit welchen effektiv eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (vgl. Art. 4).

Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Diese Bestimmung regelt Sonderfälle, in welchen eine Vertragspartei nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten Unterlagen nicht erhältlich sind. In solchen Situationen kann sich die Bank andere zum Zweck der Identifizierung geeignete Dokumente beschaffen und zu den Akten nehmen, wobei sie über einen angemessenen Ermessensspielraum verfügt.

2. Abschnitt: Natürliche Personen

Art. 9 Identifizierung mit persönlicher Vorsprache

Der in Art. 9 verwendete Begriff **«persönliche Vorsprache»** umschreibt die Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen der Kundin / dem Kunden und der Vertretungsperson der Bank stattgefunden hat und dabei die Identifizierung vorgenommen wurde. Dieser persönliche Kontakt kann in den Geschäftsräumen der Bank selbst oder auch anderswo erfolgen.

Die **Kopie des amtlichen Identifikationsdokuments** muss nicht zwingend zeitgleich mit der Identifizierung der Vertragspartei erstellt werden. Wird eine Ausweiskopie vorgängig zur persönlichen Vorsprache erstellt, muss sie spätestens anlässlich der persönlichen Vorsprache der Vertragspartei bei der Bank anhand des amtlichen Identifikationsdokuments verifiziert werden. Wird die Kopie des amtlichen Identifikationsdokuments erst im Nachgang zur persönlichen Vorsprache erstellt, kommen die Bestimmungen zur Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung **ohne persönliche Vorsprache** im Sinne von Art. 10 zur Anwendung.

Ein amtliches Identifikationsdokument kann beispielsweise fotografiert oder gescannt und anschliessend eine entsprechende Kopie im Kundendossier abgelegt werden, solange die persönlichen Angaben sowie die Vertragspartei auf dem Foto erkennbar sind.

Auf eine Aufzählung der **zugelassenen Identifikationsdokumente** verzichtet Art. 9, das Begriffspaar amtliches Identifikationsdokument und der Begriff der Behörde wurden aber im Begriffskatalog in Art. 2 aufgenommen und dort definiert. Der Entscheid über die zugelassenen Dokumente (zum Beispiel Pass, Identitätskarte, Führerausweis) liegt in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank. So ist sichergestellt, dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden

kann. Der Entscheid, wie mit amtlichen Identifikationsdokumenten mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum umgegangen werden soll, liegt ebenfalls in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank.

Zugelassen sind nur Dokumente, die eine Fotografie der identifizierten Person enthalten.

Art. 10 Identifizierung ohne persönliche Vorsprache

Bei der Identifizierung einer natürlichen Person im Sinne von Art. 10 steht der fehlende persönliche Kontakt im Vordergrund. Um der fortschreitenden technologischen Entwicklung in den Kundenprozessen der Banken Rechnung zu tragen, wird der Titel des Artikels im Sinne der Technologieneutralität angepasst.

Die einfache Postzustellung zur Überprüfung der angegebenen Wohnsitzadresse stellt eine von mehreren Möglichkeiten dar, diese Überprüfung vorzunehmen. Eine Überprüfung auf andere geeignete Weise kann beispielsweise durch eine Wohnsitzbescheinigung, eine Steuerrechnung oder eine Utility Bill (Energie-, Wasser- oder Telefonrechnung) erfolgen. Auch ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder aus einer von einer vertrauenswürdigen Privatperson geführten Datenbank kann den entsprechenden Anforderungen genügen.

Bei der Identifizierung ohne persönliche Vorsprache und der hierfür erforderlichen Durchführung der Echtheitsbestätigung (Beglaubigung) durch eine qualifizierte Drittpartei liegt keine Delegation der Identifizierung vor. Daraus folgt, dass zwischen der Bank und derjenigen Person, welche die Echtheitsbestätigung abgibt, keine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist.

Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

Bei einer **Identifizierung ohne persönliche Vorsprache** werden der Bank die erforderlichen Identifikationsdokumente nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt, weshalb deren Echtheit zu bestätigen ist. Die Echtheit wird in der Regel mittels einer Unterschrift bestätigt. Die Verifizierung der Unterschrift der die Echtheit des Dokuments bestätigenden Person ist nicht notwendig. Die Form der Echtheitsbestätigung ist nicht vorgeschrieben. Massgebend ist die Gesetzgebung, die Regulierung oder die Praxis im betroffenen Staat.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b kann die Bank die **Echtheitsbestätigung** auch durch eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär oder eine/einen in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin / zugelassenen Rechtsanwalt akzeptieren. Als in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte gelten Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Unter den Begriff des Finanzintermediärs gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b fallen inländische Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG sowie Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, die einer angemessenen Aufsicht und Überwachung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstellt sind.

Es liegt in der Kompetenz der einzelnen Bank, notarielle Bescheinigungen, die im Ausland üblicherweise ausgestellt werden (z. B. «Affidavit»), zu akzeptieren. Im Ausland zugelassene Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte können unter die öffentlichen Stellen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gefasst werden, sofern sie

durch das ausländische Recht zur Ausstellung von Beglaubigungen anerkannt werden. Als öffentliche Stelle im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gelten auch die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Banken, Echtheitsbestätigungen auf Grund von Risikoüberlegungen zurückzuweisen (z. B. wenn es an der Vertrauenswürdigkeit fehlt).

3. Abschnitt: Juristische Personen und Personengesellschaften

Die VSB 27 verwendet die Begriffe «juristische Personen» sowie «Personengesellschaften» entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts (vgl. insbesondere Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 530 ff. OR).

Im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen können gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen oder alternativ gemäss den für juristische Personen und Personengesellschaften geltenden Regeln identifiziert werden.

Die Bestimmungen für die **Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften** gelten für in der Schweiz und sinngemäss für im Ausland domizilierte Vertragsparteien. Die Bestimmungen sind analog auch auf Vertragsparteien anzuwenden, welche nach öffentlichem Recht konstituiert sind (z. B. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten).

Für die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften kennt die VSB keine Unterscheidung zwischen Identifizierung mit persönlicher Vorsprache oder Identifizierung ohne persönliche Vorsprache. Der Umstand, ob bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung die eröffnenden Personen persönlich anwesend waren, ist einzig für die Art und Weise der Überprüfung der Identität der eröffnenden Personen (Art. 15 Abs. 1 und 2) massgebend.

Die notwendige **Dokumentation** kann als Original, als Kopie bzw. als eingescannte elektronische Kopie vorliegen, elektronisch an die Bank übermittelt werden oder die entsprechenden Informationen können von der Bank über das Internet heruntergeladen werden. Formvorschriften für die zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften verwendeten Dokumente bestehen keine (vgl. auch Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 1998–2001, Ziff. 1 lit. I, S. 12). Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Dokumentationspflichten von Art. 44 f.

Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch eine vertrauenswürdige Privatperson geführte Datenbank im Sinne von Art. 12 sind das Firmenregister des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (zefix.ch), das Schweizerische Handelsamtsblatt (shab.ch), die Verzeichnisse von Teledata sowie die auf der Website der jeweiligen Aufsichtsbehörde im Ausland veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre. Generell kommen in der Praxis vermehrt elektronische Auszüge zur Anwendung, die auf den Websites der relevanten Ämter bezogen werden können.

Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften können beispielsweise mittels Gründungsakten, des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Prüfgesellschaft, eines «certificate of incumbency», eines «certificate of good standing», eines «certificate of incorporation» oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit identifiziert werden. Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB auch anhand nicht unterzeichneter Statuten festgestellt werden (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.7 S. 20).

Art. 14 Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Dokuments

Inhaltliche **Anforderungen an ein Testat** werden in der VSB selbst keine gestellt. Massgebend sind die Gesetzgebung, die Regulierung und die Praxis im betroffenen Staat. In der Praxis gibt es juristische Personen, die weder im Handelsregister eingetragen sind noch durch eine Prüfgesellschaft revidiert werden (bspw. nicht eingetragene Vereine). In der Regel können diese nur mit den Statuten oder mit vergleichbar beweiskräftigen Unterlagen identifiziert werden. Derartige Dokumente können die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie **älter als 12 Monate** sind. Ist dagegen bspw. ein Verein im Handelsregister eingetragen, so darf der Handelsregistrauszug nicht älter als 12 Monate sein.

Art. 15 Überprüfung der Identität der eröffnenden Person und Kenntnissnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Als **eröffnende Personen** gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen.

Eröffnet eine juristische Person als Vertreterin einer anderen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung, so ist die Identität der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Person handeln. Abzustellen ist stets auf die effektiv handelnde Person zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 1 müssen für eröffnende Personen von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften nicht erhoben werden. Die Wohnsitzadresse der eröffnenden Person muss weder zur Kenntnis genommen noch überprüft werden. Dies ergibt sich daraus, dass für die Überprüfung der Identität der eröffnenden Personen in der VSB spezifische Regeln bestehen. Die eröffnende Person wird somit auch nicht Vertragspartei.

Als Bevollmächtigte im Sinne von Art. 15 Abs. 3 gelten Personen, welche für die juristische Person handeln und die damit gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen, also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigte Dritte.

Die Bevollmächtigungsbestimmungen können beispielsweise durch einen Auszug aus dem Handelsregister zur Kenntnis genommen werden. Alternativ können auch andere Dokumente verwendet werden, welche Auskunft über eine Bevollmächtigung geben (z.B. Vollmachten von Gesellschaftsorganen an andere Personen, Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher, «certificate of incumbency» etc.). Das Erfordernis von Art. 15 Abs. 3 kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine einfache Kopie der massgebenden Gesellschaftsdokumente (z.B. Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten, aber auch Vollmachten von Gesellschaftsorganen an Dritte etc.) zu den Akten genommen wird. Die Identität und Legitimation der Unterzeichnenden von solchen Dokumenten (z. B. «company secretary of the registered agent») bedarf keiner weiterführenden Abklärung und Dokumentation durch die Bank. Ziel ist es, die gegenüber der Bank auftretenden Bevollmächtigten zu kennen. Fehlen die Angaben zum Zeichnungsrecht der eröffnenden Person, kann die Bank von Kollektivunterschrift ausgehen und auf weitergehende Abklärungen verzichten.

Formvorschriften für die Dokumentierung der Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bestehen nicht.

Art. 15 Abs. 4 sieht **Sonderregeln** vor, um die Identität der eröffnenden Personen zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem in- oder ausländischen Finanzintermediär gemäss Art. 24 resp. Art. 33 aufgenommen wird. Der Grund dafür liegt darin, dass insbesondere im Interbankverkehr besondere Standards gelten. Häufig werden Unterschriftenbücher ausgetauscht, ohne dass Personen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und 2 als eröffnende Personen auftreten. Transaktionen werden über elektronische Handels- und Clearingsysteme (z. B. SWIFT oder SIC) abgewickelt. Die Identifizierung erfolgt dabei durch den Austausch von Schlüsseln, ohne dass Personen als eröffnende Personen auftreten. Art. 15 Abs. 4 stellt deshalb explizit klar, dass im Geschäftsverkehr zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Art. 24 resp. Art. 33 anstelle des Verfahrens gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Im neuen Abs. 6 wird festgehalten, dass eine bereits formell korrekt identifizierte eröffnende Person bei einer Eröffnung einer Geschäftsbeziehung als Vertragspartei nicht erneut identifiziert werden muss. Das entspricht der Regelung in Art. 4 Abs. 3.

Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

Für einfache Gesellschaften gilt die **Sonderregel von Art. 16**. Einfache Gesellschaften sind keine juristischen Personen, sie haben keine Rechtspersönlichkeit und werden nicht im Handelsregister eingetragen.

Bei einfachen Gesellschaften hat die Bank die Wahl, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung entweder (i) sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder (ii) die gegenüber der Bank für die einfache Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie mindestens eine/einen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter zu identifizieren. Eine Erleichterung ist in Art. 16 Abs. 1 lit. c bei einfachen Gesellschaften vorgesehen, die einen

ideellen Zweck verfolgen: Für diese können auch nur diejenigen Personen identifiziert werden, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

Diese in Art. 16 Abs. 1 vorgesehene Auswahlmöglichkeit soll es der Bank ermöglichen, die Identifizierung bei einfachen Gesellschaften abgestimmt auf deren Form, Zweck und die Anzahl der Gesellschafterinnen/ Gesellschafter vorzunehmen (z. B. bei Anwaltskanzleien).

Als nicht abschliessende Beispiele für einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. c seien etwa die Jass-, Guggenmusik- und Klassenkassen erwähnt.

Die Gesellschafterinnen/ Gesellschafter und/oder die zeichnungsberechtigten Personen sind entsprechend den in Art. 9 ff. (natürliche Personen) resp. 12 ff. (juristische Personen und Personengesellschaften) festgehaltenen Regeln zu identifizieren. Art. 15 findet keine Anwendung, da für Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften die **Sonderbestimmungen von Art. 16** als lex specialis gelten.

Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft für die auf den Namen einer einfachen Gesellschaft eröffnete Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt, so ist die juristische Person resp. Personengesellschaft zu identifizieren (und nicht die für sie handelnden Vertreterinnen/ Vertreter).

Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Besteht eine Geschäftsbeziehung mit der erblassenden Person, so hat die Bank diese Person als Vertragspartei identifiziert. Durch Universalsukzession treten die Erben/ Erben in die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein. Die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften kommen nur dann zur Anwendung, wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Zweckgebundene Sondervermögen ohne eigene Organisation (z. B. Spenden in einem Katastrophenfall) können sinngemäss wie einfache Gesellschaften behandelt werden.

Wurde zur **Gründung einer Aktiengesellschaft** oder einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, so sind die eröffnenden Personen gemäss Art. 15 zu identifizieren, da solche Gesellschaften zivilrechtlich zwar als einfache Gesellschaften zu behandeln sind, es bei solchen Kapitaleinzahlungskonten jedoch keine zeichnungsberechtigten Personen gibt. Vielmehr müssen in diesem Fall die Konten gesperrt werden, damit gegenüber der Gründungsversammlung die vom Gesetz geforderte Kapitaleinzahlungsbestätigung abgegeben werden kann. Das Kapital wird erst nach erfolgter (und nachgewiesener) Bestellung der Organe der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Gründung ist die Gesellschaft selbst gemäss den Art. 12 ff. zu identifizieren, wenn eine Geschäftsbeziehung für die Gesellschaft eröffnet werden soll. Bei einer Kapitalerhöhung verfügt die Vertragspartei bereits über eine eigene Rechtspersönlichkeit, womit Art. 16 Abs. 2 somit nicht zur Anwendung gelangt. Die Identifizierung hat nach den Art. 12 ff. zu erfolgen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit einem **Trust** ist der Trustee Vertragspartei der Bank und muss entweder als natürliche Person oder als juristische Person bzw. Personengesellschaft identifiziert werden. Der Trust selbst kann nicht Vertragspartei sein, da er in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Die Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, hat der Trustee gegenüber der Bank schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch zu bestätigen, beispielsweise mit dem

Formular T. Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustees zulässig. Formvorschriften für diese Bestätigung bestehen nicht. Diese Legal Opinion kann von einer Drittpartei (beispielsweise einer Anwaltskanzlei) stammen. Ein weiterer Nachweis der Berechtigung ist nicht notwendig.

In der Praxis eröffnen auch von Trusts gehaltene Sitzgesellschaften Geschäftsbeziehungen zu einer Bank (sog. «Underlying Companies», d.h. Sitzgesellschaften, deren Aktien sich im Trustvermögen befinden). In diesen Fällen ist die Sitzgesellschaft als Vertragspartei zu identifizieren. Zum Trust selbst besteht in diesen Fällen keine Geschäftsbeziehung. Art. 16 Abs. 3 findet somit keine Anwendung.

Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

Bei allgemein bekannten juristischen Personen wird anstelle des Verfahrens nach den Art. 12 ff. die Tatsache, dass deren Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten; besondere Formvorschriften bestehen dafür keine. So kann beispielsweise eine Aktennotiz erstellt oder die Internetseite einer Börse ausgedruckt werden, auf der die Vertragspartei als kotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

4. Abschnitt: Sonderformen der Identifizierung

Art. 18 Minderjährige und verbeiständete Vertragsparteien, Mieterkautionenkonto sowie Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften

Mit der VSB 27 wurden neu Stockwerk- und Miteigentumskonten als Sonderformen aufgenommen, aber auch Kontoeröffnungen für verbeiständete Personen.

Bei **verbeiständeten Personen** (oder altrechtlich bevormundeten Personen) gilt bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung durch eine Drittperson für die verbeiständete Person, dass die verbeiständete Person selbst nicht als Vertragspartei zu identifizieren ist. Hingegen ist die Identität der Mandatsperson zu überprüfen sowie die Ernennungsurkunde oder bei Vorsorgeaufträgen die Validierungsverfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzusehen und eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des Protokollauszuges erfolgen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird.

Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. vorhergehende Ausführungen).

Art. 19 Konzerninterne Identifizierung

Um die **Gleichwertigkeit des Sorgfaltsstandards** zu beurteilen, ist auf den Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde, abzustellen. Wurde eine Person bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung durch eine Konzerneinheit einer Bank gemäss den für diese Konzerneinheit geltenden Vorschriften als Vertragspartei korrekt identifiziert, so muss das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden, wenn diese Person bei einer anderen Konzerneinheit eine weitere Geschäftsbeziehung eröffnet. Diese Erleichterung gilt nur für bestehende Vertragsparteien, welche gemäss den für sie anwendbaren Bestimmungen identifiziert worden sind. Bei der Konzerneinheit kann es sich um eine in- oder ausländische Einheit desselben Konzerns handeln. Die Bankinstitute stellen interne Regelungen für die Prüfung der Identifikationsdokumente auf, wobei diese grundsätzlich von der Konzerneinheit zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die Identifizierung der Vertragspartei vorgenommen hat.

Unter Art. 19 fallen auch Verbände und Bankengruppen. Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen sowie Konzerngesellschaften sind in diesem Sinne als Teil des Konzerns resp. der Bankengruppe zu behandeln. Art. 19 ist beispielsweise auch dann anwendbar, wenn eine Vertragspartei bei einer Bank einen Barbezug zulasten des Kontos bei einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe tätigt und die Kundendaten konzernintern (bzw. gruppenintern) verfügbar sind.

Eine Identifizierung der Vertragspartei durch eine Konzerngesellschaft stellt keine Delegation dar und ist formfrei möglich.

Der **Vorbehalt** im letzten Satz von Art. 19 bezieht sich nach geltender Praxis insbesondere auf die Datenschutz- und Bankgeheimnisschutz-Regelungen in den betroffenen Ländern. Es braucht die Zustimmung der Vertragspartei, bevor einer anderen Konzerneinheit eine Kopie der Identifikationsdokumente übermittelt werden kann. Liegt eine solche nicht vor, so muss die Identifizierung der Vertragspartei wiederholt werden.

3. Kapitel: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber

1. Grundsätzliches

Die Regelung in Art. 20 zur **Feststellung der Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber** findet Anwendung auf **operativ tätige** juristische Personen und Personengesellschaften. Als operativ tätig gelten Gesellschaften, die (im Unterschied zu Sitzgesellschaften) ein Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsgewerbe betreiben.

Die Bank kann sich grundsätzlich auf die erhaltenen Angaben verlassen. Nur wenn die Bank an der Erklärung auf dem Formular K zweifelt oder offenkundige Hinweise dafür bestehen, dass die Angaben der Kundin / des Kunden auf dem Formular nicht korrekt sind, ist die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers gemäss Art. 46 zu wiederholen. Überdies bleiben die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 GwG bestehen.

Vom Grundsatz, dass die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber eine natürliche Person ist, kann bei Anwendung der Befreiung von Art. 22 bis 26 abgewichen werden. Das Formular K gilt als korrekt ausgefüllt, wenn darauf eine juristische Person gemäss den vorgenannten Befreiungen aufgeführt ist.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Finanzinstrumenten bei Investorinnen/Investoren (z. B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der **Handelsgeschäfte** gemäss Art. 20 Abs. 5 lit. e.

Bei **Kassageschäften** kann die Erklärung über die Kontrollinhaberin / den Kontrollinhaber auch ex post eingeholt werden, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (vgl. Anhörungsbericht zur GwV-FINMA vom 3. Juni 2015).

Mit der VSB 27 wird das **Kreditgeschäft** explizit erwähnt. Es wird auf die Kommentierung zu Art. 4 verwiesen.

Neu wird in lit. h, in Anlehnung an Art. 56 Abs. 4 GwV-FINMA, die Feststellungspflicht bei **Geld- und Wertübertragungen** von der Schweiz ins Ausland, sofern keine Geschäftsbeziehung mit einer Partei besteht, ergänzt. Im Unterschied zu Art. 4 Abs. 2 lit. i ist bei Art. 20 Abs. 5 lit. h nur das Geschäft von der Schweiz ins Ausland (und nicht umgekehrt) erfasst, was der Systematik der GwV-FINMA entspricht.

In Bezug auf die Geld- und Wertübertragungen siehe auch Kommentar zu Art. 27 Abs. 3 lit. h.

2. Kontrollbegriff (Abklärungskaskade)

Was die Definition bzw. die Abklärungen zur **Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers** anbelangt, wurden in der VSB die in den Empfehlungen der FATF gemachten Vorgaben übernommen.

Generell liegt **Kontrolle über eine Gesellschaft** dann vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person eine Gesellschaft tatsächlich beherrscht bzw. kontrolliert, also insbesondere die Geschäftspolitik steuern und/oder die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann. Dabei ist die vorgegebene **dreistufige Abklärungskaskade** einzuhalten:

- Ist die Vertragspartei eine **operativ tätige juristische Person** oder Personengesellschaft, so muss in einem **ersten Schritt** festgestellt werden, ob es natürliche oder juristische Personen gibt, die über **25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung** an der Vertragspartei verfügen, wobei dieser Schwellenwert auch durch gemeinsame Absprache, beispielsweise mittels Aktionärsbindungsverträgen, erreicht werden kann. Falls solche natürliche Personen existieren, hat die Vertragspartei diese mittels **Formular K** festzustellen. Verfügt eine juristische Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr an der Vertragspartei, so hat die Vertragspartei mittels des Zurechnungsansatzes diejenigen **natürlichen Personen** festzustellen, welche letztendlich die zwischengeschaltete Gesellschaft beherrschen. Die Aufführung von **zusätzlichen Personen unterhalb der Schwelle von 25%** auf dem Formular K ist zulässig, sofern die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber nach Art. 20 Abs. 1 korrekt festgestellt sind. Eine solche ergänzende Feststellung von weiteren Personen kann im Sinne eines risiko-basierten Ansatzes, insbesondere bei komplexeren Beteiligungsstrukturen, der erhöhten Transparenz sowie der besseren Nachvollziehbarkeit der Beteiligungs- und Kontrollverhältnisse dienen. Eine weitergehende Dokumentation kann somit sachgerecht sein, um die Ergebnisse der durch die Bank vorgenommenen Abklärungen nachvollziehbar festzuhalten. Eine solche ergänzende Feststellung stellt keine Pflicht dar.
- Verfügt die Vertragspartei über **keine Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber gemäss Stufe 1**, so muss die Vertragspartei diejenigen Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber benennen, die auf eine **andere erkennbare Weise** die Kontrolle über die Vertragspartei ausüben. Dabei ist an den «Patron» zu denken, der zwar über keine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr verfügt, aber dennoch die faktische Kontrolle über die Vertragspartei innehat. Ebenfalls in Betracht gezogen werden kann ein Aktionärsbindungsvertrag, wenn die Aktionärinnen/Aktionäre dadurch auf andere Art und Weise erkennbare Kontrolle über die Vertragspartei ausüben können. Eine weitere faktische Kontrolle über die Vertragspartei ohne Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr kann dann gegeben sein, wenn sich eine Darlehensgeberin / ein Darlehensgeber über das Darlehen einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheide der Geschäftsführung der Vertragspartei sichert.

Eine Kontrollbeteiligung auf andere Weise liegt auch dann vor, wenn eine Person im Auftrag eines Dritten als treuhänderische Aktionärin oder treuhänderischer Aktionär eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr hält. Es handelt sich um Situationen, in denen die treuhänderische Aktionärin oder der treuhänderische Aktionär die rechtliche Eigentümerin bzw. der rechtliche Eigentümer der Anteile ist, als solche(r) im Anteilsbuch eingetragen ist und in ihrem/seinem Namen die mit den Anteilen verbundenen gesellschaftlichen und vermögensrechtlichen Rechte ausübt. Die Besonderheit besteht darin, dass die treuhänderische Aktionärin oder der treuhänderische Aktionär im Auftrag einer anderen Person handelt, meist auf der Grundlage eines Auftrags, in dem sie oder er sich verpflichtet, die Rechte entsprechend den Anweisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers auszuüben. Bei einem

solchen Treuhandverhältnis ist die treuhänderisch tätige Aktionärin oder der treuhänderisch tätige Aktionär nicht die tatsächlich kontrollierende Person. Die tatsächlich kontrollierende Person ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber oder, wenn sie in eine Kontrollkette eingebunden ist, die hinter ihr stehende natürliche Person. Erfasst werden soll in dieser Konstellation die tatsächliche Kontrollinhaberin / der tatsächliche Kontrollinhaber und nicht die Person, die Anteile treuhänderisch hält.

Hat die Bank Hinweise darauf und bestätigt sich dies infolge der Abklärung, dass trotz relevanter Kontrollbeteiligung auf der ersten Stufe die tatsächliche Kontrolle über die Gesellschaft von einer anderen Person bzw. anderen Personen wie oben ausgeführt auf andere erkennbare Weise ausgeübt wird, so ist/sind diese Person(en) als Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber festzustellen. Eine Nachforschungspflicht oder Pflicht zu einer proaktiven Suche nach weiteren Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhabern besteht nicht. Massgeblich sind offensichtliche Hinweise.

- Bestehen **keine Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber gemäss den Abklärungsstufen 1 und 2**, so muss ersatzweise die **geschäftsführende Person** festgestellt werden. Als geschäftsführende Person gilt diejenige natürliche Person, welche die effektive Leitung einer Gesellschaft innehat. Im Rahmen der Feststellung der geschäftsführenden Person können auch mehrere natürliche Personen erfasst werden, wenn beispielsweise zwei Co-Geschäftsführerinnen/Co-Geschäftsführer die Geschäftsleitung zusammen wahrnehmen. Die ersatzweise festgestellte geschäftsführende Person verfügt nicht über die tatsächliche Kontrolle über die Vertragspartei, da sie letztlich lediglich im Auftrag des Verwaltungsrats bzw. der Eigentümerschaft handelt.

3. Kontrolle über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Vertragspartei

Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber sind diejenigen natürlichen Personen, welche schliesslich die Gesellschaft über unmittelbare oder mittelbare Beteiligung tatsächlich beherrschen.

- Unmittelbare Beteiligung:** Hält/halten eine oder mehrere natürliche Person(en) an der Vertragspartei unmittelbar 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, ist/sind diese als unmittelbare Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber festzustellen.
- Mittelbare Beteiligung:** Mittelbar an der Vertragspartei beteiligen kann/können sich eine oder mehrere natürliche Person(en) durch eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaft(en). In diesem Fall gilt es, den Durchgriff durch diese Gesellschaft(en) auf diejenigen dahinterstehenden natürlichen Personen vorzunehmen, welche die effektive Kontrolle über die letzte der zwischengeschalteten Gesellschaft(en) innehaben und dadurch die Vertragspartei tatsächlich beherrschen.

Effektive Kontrolle über eine zwischengeschaltete Gesellschaft liegt dann vor, wenn eine natürliche Person die zwischengeschaltete Gesellschaft mit einer **Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% oder auf andere erkennbare Art und Weise kontrolliert**. Bei der zwischengeschalteten Gesellschaft kann es sich sowohl um eine operativ tätige Gesellschaft als auch um eine Sitzgesellschaft handeln, da es vorliegend um die Feststellung der Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber geht. Die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Personen zugerechnet, die letztlich die effektive Kontrolle über die zwischengeschalteten Gesellschaften ausüben (Zurechnungsansatz). Für Finanzintermediäre, kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften als Kontrollinhaber/Kontrollinhaber gelten die Sonderbestimmungen gemäss Art. 33 und 38 sinngemäss.

4. Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers bei den einzelnen Gesellschaftsformen

Die Bank muss grundsätzlich bei folgenden Gesellschaften ein Formular K einholen: bei der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Genossenschaft, dem Verein sowie bei operativ tätigen ausländischen Gesellschaftsformen. Vorbehalten bleiben die **Befreiungsbestimmungen** der Art. 22 ff. Bestehen bei einzelnen Gesellschaftsformen spezielle Anforderungen, werden diese untenstehend beschrieben.

- a) **Aktiengesellschaft:** Eine **operativ tätige Aktiengesellschaft** hat schriftlich zu bestätigen, ob auf der Grundlage des Aktionärsverzeichnisses eine **Beteiligung einzelner Personen von 25%** oder mehr besteht und wer die an den Aktien wirtschaftlich berechnigte Person (Kontrollinhaberin/Kontrollinhaber gemäss Art. 20 Abs. 1) ist. Die bisher im Obligationenrecht vorgesehenen aktienrechtlichen Pflichten zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie zur Führung eines entsprechenden Verzeichnisses durch die Gesellschaft wurden mit Inkrafttreten des TJPG aufgehoben und durch eine gleichwertige Regelung im TJPG ersetzt (vgl. Art. 697j aOR sowie Art. 7 und 13 TJPG). Der 25%-Ansatz für die Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Person wurde in Art. 4 TJPG verankert.
- b) **Gesellschaft mit beschränkter Haftung:** Analog zur Aktiengesellschaft führt die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** gemäss Art. 790 Abs. 1 OR ein Anteilbuch über die Stammanteile. Die bisher im Obligationenrecht verordnete Bestimmung, wonach diejenige Person, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Stammkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, einzutragen ist, wurde ins TJPG überführt (vgl. Art. 790a Abs. 1 aOR und Art. 8 TJPG sowie die vorangehenden Ausführungen zur Aktiengesellschaft).
- c) **Genossenschaft:** Bei Genossenschaften, deren Zweck gem. Art. 828 OR die Förderung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder ist, müssen als Gesellschaft betrachtet werden, die dem Formular K unterliegt. Da Art. 831 OR jedoch mindestens 7 Genossenschafterinnen/Genossenschafter vorschreibt, wird die Schwelle von 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung regelmässig nicht erreicht werden. In diesen Fällen muss die Genossenschaft erklären, ob eine Kontrollinhaberschaft besteht, die auf andere Art die Kontrolle über die Genossenschaft ausübt. Falls eine solche Person ebenfalls nicht besteht, muss auf dem Formular K ersatzweise die geschäftsführende Person aufgeführt werden.
- d) **Verein:** Bei Vereinen bestehen oftmals keine Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der Stufen 1 oder 2 der Abklärungskaskade, weshalb die Vertragspartei auf dem Formular K in der Regel ersatzweise die **geschäftsführende Person bzw. die Vereinspräsidentin / den Vereinspräsidenten** feststellen wird.

5. Wiederholungspflichten

Liegen die Voraussetzungen nach Art. 46 Abs. 1 lit. b vor, so hat die Bank die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Befreiung von der Feststellungspflicht gem. den Art. 22 bis 26, wonach auf die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers verzichtet werden kann.

Art. 21 Zu dokumentierende Angaben

Die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber wird mittels **Formular K**, welches sich im Anhang der Standesregeln befindet, festgestellt.

Neu muss der effektive **Wohnsitz und der Domizilstaat** festgehalten werden und nicht mehr die effektive Wohnsitzadresse (und das Land) wie unter der VSB 20.

Bei **mehrstufigen Beteiligungsstrukturen** hat der direkte Durchgriff auf die hinter der/den zwischen-geschalteten Gesellschaft(en) stehenden natürlichen Personen zu erfolgen, d.h. es sind lediglich die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der letzten Gesellschaft in der Kette zu dokumentieren («Zurechnungsansatz»).

Im Zusammenhang mit der Erfassung des effektiven Wohnsitzes kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben der Vertragspartei verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten. Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular K nachträglich die **Konto-/Depotnummer** beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars K) die Konto-/Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars K dar, über das die Bank und nicht der Kunde selbst befindet. In solchen Situationen ist folglich das Formular K ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular K zu verwenden.

Eine Bankmitarbeiterin / ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das **Formular K** vorbereiten, d.h. das Formular K muss nicht durch die Vertragspartei selbst ausgefüllt werden. Da diese die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular K stets mit ihrer Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne Weiteres als mit dem Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Das Formular K kann von der Vertragspartei oder von einer von dieser bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular K durch eine zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Person, deren Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um eine andere bevollmächtigte Person als eine eröffnende Person gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

Von der Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers mittels Formular K kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Bank andere, beweiskräftige Dokumente vorliegen, welche der Dokumentationspflicht dienlich sind. Der Begriff «**ausnahmsweise**» ist restriktiv zu verstehen und setzt einen klar begründeten Einzelfall voraus. Die Ausnahme kann nicht für standardisierte Prozesse herangezogen werden. Die Bank sollte dabei nicht nur die erforderlichen Dokumente in die Akten nehmen, sondern auch den Sachverhalt inkl. Begründung, weshalb auf die Einholung eines Formulars K verzichtet wird, dokumentieren. Diese Ausnahmeregelung befreit die Banken nicht von der Dokumentationspflicht, gibt ihr aber genügend **formellen Spielraum** für Ausnahmefälle.

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular K abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr **Inhalt gleichwertig** wie derjenige des Musterformulars K der SBVg ist.

2. Abschnitt: Befreiung von der Feststellungspflicht

Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften

Der Begriff «börsenkotiert» ist neu in Art. 2 Abs. 4 lit. c definiert sowie der Begriff «börsenkotierte Gesellschaften» in Art. 2 Abs. 4 lit. d. Bei börsenkotierten Gesellschaften muss nie der Durchgriff auf die dahinter stehenden Personen vorgenommen werden. Dasselbe gilt für Gesellschaften, die zu mehr als 75% von einer oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden, wenn diese Vertragspartei sind oder als Kontrollinhaberin/Kontrollinhaber oder wirtschaftlich berechtigte Person erscheinen. Die Börsenkotierung ist zu dokumentieren.

Art. 23 Behörden

Der Begriff der «**Behörde**» ist neu in Art. 2 Abs. 4 lit. b definiert.

Der Nachweis der Qualifizierung als Behörde (zum Beispiel der gesetzlichen Grundlage) ist zu dokumentieren. Bei Behörden muss nie der Durchgriff auf die dahinter stehenden Personen gemacht werden.

Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei

Art. 24 ist nur auf die **in Abs. 1 genannten Finanzintermediäre** anwendbar.

Für die Definition **ausländischer Banken, Wertpapierhäuser** und der **weiteren Finanzintermediäre** gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes.

Als **Länder, die eine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung** in Bezug auf die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kennen, gelten die Mitgliedstaaten der FATF, der Europäischen Union sowie das Fürstentum Liechtenstein. Eine Bank kann Finanzintermediäre anderer Länder als einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehend anerkennen, sofern sie dies aufgrund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die **Befreiungsregelung von Art. 24 Abs. 2** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an;
- Der Finanzintermediär gehört einem **Konzern** an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 verfügt.

Neu wurde in Abs. 3 (analog zu Art. 33 Abs. 3) aufgenommen, dass von Banken und anderen Finanzintermediären als Vertragspartei die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber abgeklärt werden oder eine andere Massnahme ergriffen werden muss, wenn generelle Warnungen der FINMA oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vorliegen. Das gleiche gilt auch, wenn Verdachtsmomente für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Die Bestimmungen von Art. 24 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragsparteien, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z. B. SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Art. 25 Weitere Formen der Befreiung von der Feststellungspflicht

Gemäss Art. 25 kann darauf **verzichtet** werden, eine **Erklärung über die Kontrollinhaberin / den Kontrollinhaber** einzuholen, wenn die Vertragspartei eine juristische Person, Personengesellschaft oder andere Rechtseinheit mit Rechtspersönlichkeit ist, die entweder die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder die einen ideellen Zweck verfolgt. Der **ideelle Zweck** ist in Art. 2 Abs. 4 lit. e definiert. Der ideelle Zweck muss ausschliesslich verfolgt werden.

Gestrichen wurde der Risikolandbezug. Grund dafür ist, dass es sich bei Art. 25, aber auch bei Art. 34 um **formelle Feststellungspflichten** handelt. Die Prüfung, ob ein sog. Risikolandbezug vorliegt oder nicht, ist Teil der materiellen Geldwäschereigesetzgebung (GwV-FINMA) und ist in der VSB sachfremd.

Bei **einfachen Gesellschaften** kann auf die Erklärung über den Kontrollinhaber verzichtet werden; nicht hingegen, wenn die Gesellschafterinnen/Gesellschafter selbst operativ tätige Gesellschaften sind. Dann sind deren Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber analog Formular K festzuhalten. Als einfache Gesellschaften gelten beispielsweise Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken, Erbgemeinschaften sowie sich in Gründung befindende Gesellschaften.

Ebenfalls von der Feststellungspflicht ausgenommen sind im eingefügten Abs. 3 **«Corporate Trustees»**, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen. Welche Länder über eine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, ergibt sich aus den Ausführungen im Kommentar zu Art. 24.

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionenkonto sowie Kapitaleinzahlungskonto

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z. B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen).

Art. 26 wurde um **Mieterkautionskonten und Kapitaleinzahlungskonten** ergänzt. Dies trägt zu einer konsistenteren Systematik innerhalb der VSB bei und dient der Angleichung an die Regelung in Art. 35.

4. Kapitel: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an den Vermögenswerten

Es besteht die generelle Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, wobei jedoch vom Grundsatz ausgegangen werden kann, dass die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person nicht weitergehend sein müssen, als wenn die wirtschaftlich berechtigte Person selbst Vertragspartei wäre. Wirtschaftlich berechtigte Personen können aufgrund der Geldwäschereivorschriften grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Vorbehalten bleiben die Befreiungsbestimmungen gemäss den Art. 30 ff. Diese Befreiungsregelungen gelten sowohl auf Ebene Vertragspartei wie auch auf Ebene wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten der Vertragspartei.

Der erste Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» enthält den Grundsatz zur **Pflicht der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung** und zählt auf, welche Angaben in diesem Zusammenhang durch die Bank zu dokumentieren sind.

Im zweiten Abschnitt «**Befreiung von der Feststellungspflicht**» werden die Ausnahmen und Regeln zusammengefasst, welche für ausgewählte Arten von Vertragsparteien (z. B. börsennotierte Gesellschaften, Behörden, Finanzintermediäre, Gesellschaften mit ideellem Zweck) bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gelten.

Der dritte Abschnitt «**Besondere Feststellungspflichten**» enthält schliesslich Abklärungspflichten für besondere Konstrukte. Neben der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei Trusts und Stiftungen fallen darunter auch die Sammelkonten und kollektiven Anlageformen/Beteiligungsgesellschaften, die Sitzgesellschaften sowie die Feststellung der effektiven versicherungsnehmenden Person bei Insurance Wrappers.

Die für die **korrekte Feststellung** der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Daten sind auf einem einzigen Formular, auf mehreren verknüpften Formularen oder auf einem konsolidierten Formular, sofern dessen Inhalt mit dem Inhalt der Musterformulare der SBVg gleichwertig ist, zu dokumentieren. Die Bestimmungen zu den Zeichnungsrechten sind dabei zu berücksichtigen. Für Stiftungen und Trusts gelten spezielle Vorschriften (vgl. Kommentar zu Art. 40 und 41).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 27 statuiert in Übereinstimmung mit der Geldwäschereigesetzgebung die **generelle Pflicht** der Bank, die wirtschaftlich berechtigten Personen bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen festzustellen.

Gemäss den Vorgaben der FATF-Empfehlungen sind **grundsätzlich natürliche Personen** als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen. Vom Grundsatz der Feststellungspflicht kann Abstand genommen werden in Anwendung der **Befreiungsbestimmungen** nach Art. 30 ff. In diesen Fällen werden die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber mittels Formular K festgestellt und es müssen keine Angaben über das treuhänderische Halten von Vermögenswerten durch die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft gemacht werden. Das Formular K ist von der Vertragspartei zu unterzeichnen. Erklärt die Vertragspartei, dass bei einer mittelbaren Beteiligungsstruktur 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung durch eine Stiftung oder einen Trust gehalten wird, hat die Vertragspartei die Angaben gemäss Art. 40 und 41 beizubringen.

Die Bank kann sich grundsätzlich auf die erhaltenen Angaben verlassen. Nur wenn die Bank an der Erklärung auf dem Formular A zweifelt oder offenkundige Hinweise dafür bestehen, dass die Angaben des Kunden / der Kundin auf dem Formular nicht korrekt sind, ist die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Art. 46 zu wiederholen. Überdies bleiben die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 GwG bestehen.

Wird eine **bestehende Geschäftsbeziehung erweitert**, beispielsweise durch die Eröffnung eines zusätzlichen Kontos, besteht keine Pflicht zur Einholung eines zusätzlichen Formulars A, es sei denn es liegen Zweifel gemäss Art. 46 vor, dass die wirtschaftliche Berechtigung an diesem neuen Konto von der bisher gemäss der anwendbaren VSB-Bestimmung festgestellten Vertragspartei abweicht.

Bei der Vermietung eines **Schrankfaches** muss die Bank die wirtschaftliche Berechtigung nicht feststellen.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen im Rahmen der Ausgabe von Finanzinstrumenten an Investoren (z. B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. e.

Bei **Escrow-Konten** ist sowohl die verkaufende Person als auch die kaufende Person als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen.

Bei **Kassageschäften** über Beträge von mehr als CHF 15'000 ist nach wie vor und **unabhängig von den Ausnahmen** der Feststellungspflicht im 2. Abschnitt ein **Formular A** von der Vertragspartei einzufordern.

Mit der VSB 27 wird das **Kreditgeschäft** explizit erwähnt. Es wird auf die Kommentierung zu Art. 4 verwiesen.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist bei **Darlehensverhältnissen** einzelfallbedingt zu entscheiden, ob die Darlehensgeberin / der Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer als wirtschaftlich berechtigt zu betrachten ist: «Indizien dafür, dass der Darlehensgeber der «wahre» wirtschaftlich Berechtigte an einem Darlehen ist, sind insbesondere das Bestehen einer Weisungsbefugnis des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer, die Tragung des wirtschaftlichen Risikos des Geschäfts durch den Darlehensgeber und der Umstand, dass die Darlehensgewährung in erster Linie im Interesse des Darlehensgebers liegt oder vom Darlehensgeber initiiert wurde. Umgekehrt spricht es für die wirtschaftliche Berechtigung des Darlehensnehmers, wenn dieser in der Verwendung der Darlehenssumme vom Darlehensgeber weisungsunabhängig ist, wenn er das wirtschaftliche Risiko trägt und wenn die Darlehensgewährung in seinem Interesse liegt bzw. auf seine Initiative hin erfolgt ist» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.2.3.3 S. 31).

Bei **Geld- und Wertübertragungen** von der Schweiz ins Ausland ist die wirtschaftliche Berechtigung ebenfalls abzuklären. Art. 27 wird daher in Anlehnung an Art. 62 GwV-FINMA ergänzt. Siehe auch die Kommentierung zu Art. 4 Abs. 2 lit. i. Im Unterschied zu Art. 4 Abs. 2 lit. i ist bei Art. 27 Abs. 3 lit. h nur das Geschäft von der Schweiz ins Ausland (und nicht umgekehrt) erfasst; dies entspricht der Systematik der GwV-FINMA.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Befreiung der Feststellungspflicht gem. den Artikeln 29 bis 36, wonach auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden kann.

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben

Aufgrund der internationalen Anforderungen und der daraus resultierenden Abklärungspflichten sind die Banken auf fundierte Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen angewiesen. Um eine gute Basis für weiterführende Abklärungen zu schaffen, sind die zu dokumentierenden Angaben notwendig. Anstelle eines Formulars A können diese Angaben der Vertragspartei auch mittels Erklärung beigebracht werden (siehe auch Art. 44).

Gemäss Art. 23 ZGB ist der **effektive Wohnsitz** dort anzunehmen, wo sich die wirtschaftlich berechtigte Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben der Vertragspartei verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten (gemäss Art. 46). Es gibt jedoch **Länder, in denen Wohnsitzadressen nicht verwendet werden**, sodass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Abs. 3 ermöglicht es, in Ausnahmefällen von der Formalität nach Abs. 1 und 2 abzuweichen und auf eine Erklärung der Vertragspartei zu verzichten, wenn die Bank über die Angaben gemäss Abs. 1 verfügt, diese zu den Akten nimmt und den Sachverhalt, inkl. Begründung zur Ausnahme, in einer Aktennotiz festhält. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Bank die Angaben vorliegen und die Vertragspartei nicht zeitnah oder nur schwer kontaktierbar ist, um zeitgerecht ein Formular A einzureichen oder bereits

in einer anderen Geschäftsbeziehung mit der Bank steht. Der Begriff **«ausnahmsweise»** ist restriktiv zu verstehen und setzt einen klar begründeten Einzelfall voraus. Die Ausnahme kann nicht für standardisierte Prozesse herangezogen werden (siehe auch die Kommentierung zu Art. 21 Abs. 3).

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular A abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr Inhalt gleichwertig wie derjenige des Musterformulars A der SBVg ist.

Eine Bankmitarbeiterin / ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das Formular A vorbereiten, d.h. das Formular A muss nicht durch die Vertragspartei selbst ausgefüllt werden. Da diese die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular A stets mit ihrer Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne Weiteres als mit dem Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Gemäss Sinn und Zweck des **Formulars A (Dokumentation der wirtschaftlich berechtigten Person)** ist ein Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die Vertragspartei das von ihr unterzeichnete Formular A mit Begriffen wie z. B. «ich selbst» oder «Kontoinhaber» ergänzt. Auch in diesen Fällen ist die wirtschaftliche Berechtigung eindeutig festgehalten. Das Formular A mit den übrigen Angaben der Vertragspartei zu vervollständigen, wäre überspitzt formalistisch, da die diesbezüglichen Angaben bereits im Rahmen der Identifizierung festgehalten werden müssen.

Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular A nachträglich die **Konto-/Depotnummer** beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars A) die Konto-/Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars A dar, über das die Bank und nicht die Kundin / der Kunde befindet. In solchen Situationen ist folglich das Formular A ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

Das Formular A kann von der Vertragspartei oder von einer von dieser bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular A durch eine zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Person, deren Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um eine andere bevollmächtigte Person als eine eröffnende Person gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen, zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

2. Abschnitt: Befreiung von der Feststellungspflicht

Art. 29 Natürliche Personen

Das GwG sieht den allgemeinen **Grundsatz der obligatorischen Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person** vor.

Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Berechtigung für jede Geschäftsbeziehung festzustellen. Für Geschäftsbeziehungen zu **natürlichen Personen** gilt jedoch gemäss Art. 29 die Erleichterung, dass die Bank **von den Pflichten gemäss Art. 27 Abs. 1 befreit** ist, wenn sie keine Zweifel daran hat, dass die Vertragspartei mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, und dies auf geeignete Weise festhält.

Möglich ist die Dokumentation der Zweifelsfreiheit beispielsweise durch die Bank auf dem Eröffnungsantrag, durch eine vertragsbasierte Erklärung der Vertragspartei oder mittels einer internen Aktennotiz. Entscheidet sich eine Bank für die generelle Einholung eines Formulars A, braucht es keine zusätzliche Dokumentation der Zweifelsfreiheit.

Auf eine Aufzählung von Beispielen, wann konkret Zweifel gemäss Art. 29 bestehen, wurde bewusst verzichtet. Eine solche generell-abstrakte Aufzählung ist nicht möglich. Denn es ist aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob Zweifel im Sinne von Art. 29 vorliegen. Diesbezüglich sei auch auf die Ausführungen zu Art. 46 verwiesen.

Art. 30 Operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

Erklärt die Vertragspartei auf dem **Formular A**, dass eine nicht börsennotierte, operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, so gilt das Formular A dennoch als korrekt ausgefüllt und kann so akzeptiert werden. Eine zusätzliche Erklärung der auf dem Formular A aufgeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält, bzw. eine zusätzliche Erklärung der Vertragspartei, dass diese auf dem Formular A aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft sind deren Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber mittels Formular K festzustellen. Juristische Personen, Personengesellschaften oder andere Rechtseinheiten mit Rechtspersönlichkeit, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder einen ideellen Zweck verfolgen, beides im Sinne von Art. 25 Abs. 1, die entsprechend keine Erklärung über die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber abgeben, müssen auch die wirtschaftliche Berechtigung nicht feststellen.

Art. 31 Börsennotierte Gesellschaften

Als **börsennotierte Gesellschaften** gelten die gemäss Art. 2 Abs. 4 lit. d definierten Gesellschaften. Diese haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, weder für den Fall, dass die börsennotierte Gesellschaft als Vertragspartei auftritt, noch für den Fall, dass sie als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten der Vertragspartei bezeichnet wird.

Wird eine börsenkotierte Gesellschaft als unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten der Vertragspartei bezeichnet, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen sind. Das **relevante Formular** gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Dasselbe gilt für Gesellschaften, die zu mehr als 75% von einer oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden, wenn diese Vertragspartei sind oder als Kontrollinhaberin/Kontrollinhaber oder wirtschaftlich berechtigte Person erscheinen.

Art. 32 Behörden

Der Begriff Behörde wird in Art. 2 Abs. 4 lit. b definiert.

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartei

Art. 33 ist **nur auf die explizit genannten Finanzintermediäre** anwendbar.

Für die Definition ausländischer Banken, Wertpapierhäuser und der weiteren Finanzintermediäre gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil der Vertragspartei ist.

Welche Länder über eine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, ergibt sich aus den Ausführungen im Kommentar zu Art. 24.

Die **Befreiungsregelung von Art. 33 Abs. 2** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an;
- Der Finanzintermediär gehört einem **Konzern** an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 verfügt.

Die Befreiungsregelung von Art. 33 Abs. 2 **greift nicht**, wenn die ausländischen Finanzintermediäre **Unterkonten für einzelne Kundinnen/Kunden führen**, unabhängig davon, ob sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Diese Regelung ist bewusst auf ausländische Finanzintermediäre beschränkt, da inländische Finanzintermediäre der geltenden Geldwäschereigesetzgebung unterliegen, welche eine entsprechende Regelung beinhaltet. Führt ein Finanzintermediär mit Sitz im Ausland im Rahmen einer **Korrespondenzbankbeziehung** in eigenem Namen Konten für klar abgrenzbare Kundinnen und Kunden zu einem bestimmten Zweck, bei denen die Vermögenswerte einzelnen Personen eindeutig zugeordnet werden

können, sind diese Kundinnen und Kunden als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen. Davon zu unterscheiden sind Konten, die der Finanzintermediär selbst für die Abwicklung von Transaktionen auf eigene Rechnung nutzt (z. B. für Cash Management oder Devisengeschäfte). In diesen Fällen gilt der Finanzintermediär selbst als wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten.

Die Bestimmungen von Art. 33 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragsparteien, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z. B. SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Unter die Definition der weiteren **Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland** fallen nicht nur Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften und steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sondern auch alle anderen vergleichbaren ausländischen Finanzintermediäre gemäss Spezialgesetzgebung des Domizillandes, die einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Die in Abs. 3 verankerte Regelung bzgl. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung oder Ergreifung von Massnahmen bei Warnungen der FINMA oder der SBVg über einzelne Institute oder Institute eines bestimmten Landes wurde um Verdachtsmomente für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erweitert und neu die gesamte Regelung auch in Art. 24 verankert.

Art. 34 Einfache Gesellschaften

Bei einer **einfachen Gesellschaft als Vertragspartei** kann gemäss Art. 34 Abs. 1 darauf verzichtet werden, eine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen mittels Formular A einzuholen, wenn die Gesellschafterinnen/Gesellschafter selbst wirtschaftlich berechtigt sind und die Identifizierung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a erfolgte. Der Sachverhalt ist im Kundendossier festzuhalten. Alternativ dazu kann die Bank von der Vertragspartei ein **Formular A** verlangen, aus welchem die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten hervorgeht.

Treten **juristische Personen oder Personengesellschaften** als Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder als wirtschaftlich Berechtigte einer einfachen Gesellschaft auf, müssen die Feststellungspflichten gemäss Kapitel 3 und 4 beachtet werden.

Sofern es sich bei einer Gesellschafterin um eine **Sitzgesellschaft** handelt, ist in jedem Fall eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A erforderlich. Erklärt die einfache Gesellschaft als Vertragspartei, dass Stiftungen oder Trustees Gesellschafterinnen/Gesellschafter der Vertragspartei sind, hat die Vertragspartei die Angaben gemäss Art. 40 und 41 beizubringen.

Wird eine **operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft** als wirtschaftlich berechtigte Person an der einfachen Gesellschaft festgestellt, muss die Vertragspartei (d.h. die einfache Gesellschaft) unter Vorbehalt der Art. 22 ff. mittels **Formular K** die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft feststellen. Dies gilt nicht für einfache Gesellschaften, welche die Voraussetzung gemäss Art. 34 Abs. 2 erfüllen.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 kann bei einer **einfachen Gesellschaft mit mehr als vier Gesellschafterinnen/ Gesellschaftern** als Vertragspartei, die entweder die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder einen ideellen Zweck verfolgt, darauf **verzichtet werden**, eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen. Im Geschäftsverkehr ist es unverhältnismässig, laufend zu aktualisierende Aufstellungen über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen, insbesondere bei Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken etc. Solche als einfache Gesellschaften zu qualifizierende Gruppen verfügen vielfach über eine grosse und häufig wechselnde Anzahl Gesellschafterinnen/Gesellschafter, welche an den unter dieser Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind. Bei **Erbengemeinschaften** kommen die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft zur Anwendung.

Bezüglich der Streichung des Bezugs zu Ländern mit erhöhten Risiken wird auf die Ausführungen im Kommentar zu Art. 25 verwiesen.

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften, Mieterkautionenkonto sowie Kapitaleinzahlungskonto

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck im Sinne von Abs. 1 gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z. B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorations-korporationen) und Grabfonds.

Explizit von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ausgenommen sind auch **Mieterkautionenkonto** und **Kapitaleinzahlungskonto**.

Art. 36 Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger

Wegen des **Berufsgeheimnisschutzes** (vgl. **Art. 321 StGB**) darf eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt oder eine Notarin / ein Notar unter Umständen keine näheren Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung an den von ihr/ihm gehaltenen Klientengeldern machen. Aus diesem Grund muss die Vertragspartei bestätigen, dass sie/er dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht und das Konto/Depot ausschliesslich in Zusammenhang mit anwaltlichen resp. notariellen Tätigkeiten verwendet wird. Eine (in der Praxis nicht überprüfbare) Spezifizierung, für welche der dem Berufsgeheimnis unterstellten Tätigkeiten das entsprechende Konto/Depot verwendet wird, ist nicht notwendig. Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich von Art. 321 StGB muss das **Formular R** von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder einer Notarin / einem Notar als Trägerin/Träger des Berufsgeheimnisses unterzeichnet werden. Ist die entsprechende Kanzlei als Gesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft oder einfache Gesellschaft) organisiert, so ist das Formular R durch mindestens eine Berufsgeheimnisträgerin / einen Berufsgeheimnisträger zu unterzeichnen, welche/welcher die Gesellschaft vertreten kann. Der Bank obliegt somit **keine diesbezügliche Überwachungspflicht**. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

3. Abschnitt: Besondere Feststellungspflichten

Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots

Art. 37 Abs. 2 eröffnet den Banken die Möglichkeit, bei Konten und Depots auf eine **Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu verzichten**, wenn die Vertragspartei operativ tätig ist und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für Dritte Vermögenswerte hält. Die Bestimmung ist beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Inkassounternehmen, Immobilienverwaltungen, Factoringunternehmen, Auktionshäusern oder für Gesellschaften, welche innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit Transaktionen im Rahmen einer Konzerntätigkeit ausführen, anwendbar. Konten von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonten. Ob und in welchen Fällen diese Regel in der Praxis angewendet wird, hat jede Bank im Einzelfall aufgrund einer Risikobeurteilung zu entscheiden. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch auf **weitere Sachverhalte denkbar**, wenn eine **grössere Anzahl von wirtschaftlich berechtigten Personen** von einer Dienstleistung profitiert, die Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistung für Dritte gehalten werden und keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z. B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende, solange die Beteiligungsrechte im Sammelkonto/-depot der Firma geführt werden).

Die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 muss aktenkundig gemacht werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Die Dokumentationspflicht ist erfüllt, wenn die operative Tätigkeit aus dem sich im Kundendossier befindlichen Handelsregisterauszug oder anderen Dokumenten (z. B. Ausdruck von der Website der Vertragspartnerin) hervorgeht.

Guggenmusiken, Klassenkassen etc. ohne besondere Rechtsform sind als einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck zu behandeln und fallen entsprechend unter Art. 34. Was die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung angeht, sind die von solchen Gesellschaften eröffneten Konten demnach nicht als Sammelkonten resp. Sammeldepots im Sinne von Art. 37 zu behandeln.

Der neu eingeführte Abs. 3 dient der Klarstellung und sieht vor, dass die in Abs. 2 verankerte Regelung für Banken und andere Finanzintermediäre gem. Art. 33 nicht gilt. Für diese gilt Art. 33.

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

Inländische kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften **mit mehr als 20 Investorinnen/ Investoren** müssen keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abgeben.

Für die Definition ausländischer kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil der Vertragspartei ist.

Nicht als Länder mit angemessener Aufsicht in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gelten grundsätzlich Länder, die unter eine «High Risk Jurisdiction subject to Call for Action» oder «Jurisdictions under Increased Monitoring» der FATF fallen.

Eine Bank kann aber auch Länder, die auf der «Jurisdictions under Increased Monitoring»-Liste stehen, berücksichtigen, wenn sie aufgrund besonderer Kenntnisse und Abklärungen zum Schluss kommt, dass das betreffende Land über eine angemessene Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, und sie dies entsprechend dokumentiert.

Unter Art. 38 fallen insbesondere auch sogenannte «**Special Purpose Vehicles**» (SPV), die zur Emission von Wertschriften benutzt werden. Sind die von SPV herausgegebenen Papiere an einer Börse kotiert, so müssen die Investorinnen/Investoren nicht festgestellt werden, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist. Art. 38 gilt auch für Beteiligungsgesellschaften, die als Sitzgesellschaften gelten.

Für eine kollektive Anlageform, die körperschaftlich organisiert ist und als Finanzintermediär auftritt, gilt Art. 33. Handelt es sich bei der Vertragspartei um einen Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG, ist nicht Art. 38 anwendbar, sondern Art. 33.

In **Anwendung von Art. 38 Abs. 4** kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person unabhängig von der Zahl der bestehenden Investorinnen/Investoren verzichtet werden, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht. Der Sponsor ist für das Aufsetzen und die Strukturierung eines Fonds verantwortlich. Er prüft die Wahl der Direktionsmitglieder, der Depotbank, der Verwaltung sowie der Fondsleitung. Der Promotor eines Fonds ist für den Vertrieb der Fondsanteile sowie für das Einhalten der relevanten lokalen Vertriebsvorschriften verantwortlich. Im Weiteren liefert er den Investorinnen/Investoren das Offering Memorandum und den entsprechenden Fondsprospekt und stellt die Einhaltung der Vertriebsregeln gemäss Offering Memorandum sicher.

Tritt ein **Finanzintermediär im Sinne von Art. 33 selbst als Investorin/Investor** einer kollektiven Anlageform bzw. einer Investmentgesellschaft auf, müssen die hinter diesem Finanzintermediär stehenden wirtschaftlich berechtigten Personen ebenfalls nicht festgestellt werden.

Art. 39 Sitzgesellschaften

Art. 39 Abs. 4 stellt mit der Verwendung des Begriffs «**Indizien**» klar, dass aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt. Zum Begriff der Sitzgesellschaft kann auch auf Art. 2 lit. a GwV-FINMA verwiesen werden. Verfügt die Vertragspartei beispielsweise trotz einer c/o-Adresse über eigene Geschäftsräume, so muss sie nicht zwingend als Sitzgesellschaft qualifiziert werden. Im Zweifelsfall ist jedoch vom Vorliegen einer Sitzgesellschaft auszugehen.

Kommt eine Bank, obwohl die in Art. 39 Abs. 4 aufgeführte Indizien vorliegen, zum Schluss, dass im konkreten Fall nicht von einer Sitzgesellschaft auszugehen ist (z.B. weil die Vertragspartei operativ tätig oder Teil eines operativ tätigen Konzerns ist), so müssen die Gründe für diese Schlussfolgerung aktenkundig festgehalten werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen, aus denen die operative Tätigkeit etc. hervorgeht, in das Dossier aufgenommen werden.

Reine Refakturierungsgesellschaften sind nicht operativ tätig und als Sitzgesellschaften zu betrachten.

Als Gesellschaft, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe gemäss Art. 39 Abs. 5 lit. a bezweckt, kann auch eine ausländische Gesellschaft oder eine ähnliche ausländische Struktur qualifizieren, die Vermögenswerte für eine grosse Anzahl Begünstigter zu **Vorsorgezwecken** hält.

Nicht als Sitzgesellschaften eingestuft werden **Holding- und Subholdinggesellschaften** (nachfolgend: Holdinggesellschaften). Als Holdinggesellschaften gelten Gesellschaften, die eine oder mehrere andere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

Die Holdinggesellschaften bilden damit einen wichtigen Anwendungsfall von Art. 39 Abs. 5, wonach eine Vertragspartei nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien von Art. 39 Abs. 4 vorliegen. Hier handelt es sich um Gesellschaften, die in eine Gruppe eingebunden sind, deren Mitglieder (in der Schweiz oder im Ausland) ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Holdinggesellschaften verfügen in der Praxis vielfach über kein eigenes Personal oder keine Geschäftsräumlichkeiten, insbesondere wenn sie bei einer kommerziell tätigen Gruppengesellschaft domiziliert sind und deren Angestellte auch für die Holdinggesellschaft tätig sind. Gleichzeitig stellt die Holdinggesellschaft ein wichtiges Glied für die Verwaltung der Gruppe dar. Definitionsgemäss übt sie selbst keine kommerzielle Tätigkeit aus. Eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer Holdinggesellschaft erscheint nicht sinnvoll und ist in der Praxis je nach der Gruppenstruktur auch kaum durchführbar. Es erweist sich deshalb als angemessen, solche Holdinggesellschaften **analog zu einer operativ tätigen Gesellschaft** zu behandeln, welche selbst ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, weshalb von der Vertragspartei unter Vorbehalt der Art. 22 ff. ein **Formular K** eingeholt werden muss. Diese Beurteilung hat aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere die Organisation der Gruppe, die Rolle und Funktion der Holdinggesellschaft, die Notwendigkeit der Holdinggesellschaft für die Gruppe sowie die Konsolidierung als Kriterien herbeigezogen werden können. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist zu dokumentieren, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen in das Dossier aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, dass die Vertragspartei Teil einer operativ tätigen Gruppe ist.

Holdinggesellschaften, welche nur die verschiedenen Vermögenswerte (Wertpapiere, Immobilien, Gewerbe, usw.) einer **Familie** oder **einer anderen Gruppe von bestimmten Personen zusammenfassen** und/oder verwalten oder nur das Ziel verfolgen, Dividendenausschüttungen gegenüber Aktionären zu ermöglichen, sind als Sitzgesellschaften zu betrachten, und entsprechend muss die wirtschaftliche Berechtigung festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Sitzgesellschaft, insbesondere der Holdinggesellschaft, wird immer wieder die Frage nach der Behandlung von **Immobiliengesellschaften** gestellt. Diese bilden indessen kein homogenes Segment von Gesellschaften, das eine standardisierte Behandlung im Bereich der Formalitäten ermöglichen würde. Eine Immobiliengesellschaft kann Immobilien bloss in ihrem

Vermögen halten, allenfalls selbst verwalten, sie kann aber auch Immobilien vermieten, erschliessen, finanzieren, kaufen und verkaufen, vermarkten etc. Das Spektrum reicht von der rein **«passiven» Sitzgesellschaft, für welche ein Formular A** beigebracht werden muss, bis hin zur rein **operativen Gesellschaft, bei welcher ein Formular K** eingeholt werden muss. Es obliegt somit der einzelnen Bank, von Fall zu Fall, entsprechend Geschäftszweck und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, über die einzuholenden Formalitäten zu entscheiden.

Wirtschaftlich berechnigte Person an den Vermögenswerten einer Sitzgesellschaft kann nur eine natürliche Person sein. Die Befreiung von der Feststellungspflicht sind in den Art. 30 ff. geregelt. Wird als wirtschaftlich berechnigte Person eine operativ tätige Gesellschaft festgestellt, so müssen bei dieser zusätzlich die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber mittels **Formular K** festgestellt werden, unter Anwendung der generellen Befreiungsregelung gemäss Art. 22 ff. Die Erklärung der auf dem **Formular A** angeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält, bzw. eine zusätzliche Erklärung der Vertragspartei, dass diese auf dem Formular A aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Bei Sitzgesellschaften sind immer alle wirtschaftlich berechnigten Personen festzustellen; der Umfang der wirtschaftlichen Berechnigung der einzelnen berechnigten Personen muss jedoch nicht abgeklärt oder dokumentiert werden (z. B. Prozentanteile).

Art. 40 Stiftungen sowie Art. 41 Trusts

Die Dokumentation von Stiftungen und Trusts wird in den Art. 40 und 41 geregelt, die als **lex specialis** zu verstehen sind. Darunter fallen widerrufbare und unwiderrufbare wie auch diskretionäre und nicht-diskretionäre Strukturen (in Trust-Terminologie: «revocable», «irrevocable», «discretionary», «non-discretionary»).

• Formular S und T

Für **Stiftungen** sowie ähnliche Konstrukte gibt es das **Formular S**, für **Trusts** das **Formular T**. Falls eine Struktur gleichzeitig widerrufbare wie auch nicht widerrufbare Eigenschaften aufweist (sog. **«Mischformen»**), ist bei der Festlegung der Art der Struktur auf dem Formular S bzw. T die vorwiegende Eigenschaft der Struktur entscheidend. Das Gleiche gilt, falls die Struktur gleichzeitig diskretionäre und nicht-diskretionäre Eigenschaften hat. Die Ausführungen zum Formular A im Kommentar zu Art. 28 sind auch auf die Formulare S und T anwendbar, ohne jedoch die Befreiungsregelung von Art. 28 Abs. 2 und 3.

Bezüglich Stiftungen gilt folgender Grundsatz: Für **nicht operativ tätige Stiftungen** ist eine **schriftliche Erklärung oder ein Formular S** einzuholen. Für nicht operativ tätige Stiftungen mit einem **ideellen Zweck** gibt es bezüglich der erforderlichen Angaben gewisse Ausnahmebestimmungen (siehe nachstehend). Bei **operativ tätigen Stiftungen** ist die **Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber** festzustellen. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine **nicht operativ tätige Stiftung**, die einen **ausschliesslich ideellen Zweck** verfolgt, kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Angabe der zu errichtenden/stiftenden Person bzw. der begünstigten Personen verzichtet werden. Begründete Ausnahmefälle bezüglich der errichtenden/stiftenden Personen liegen beispielsweise dann vor, wenn die Stiftung mit einem ideellen Zweck über eine grosse und/oder sich laufend ändernde Anzahl stiftende Personen verfügt, indem das Stiftungsvermögen beispielsweise durch Spenden der Öffentlichkeit alimentiert wird. Ein begründeter Ausnahmefall für den Verzicht auf die Feststellung der Begünstigten könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine Stiftung mit ideellem Zweck ausschliesslich andere Gesellschaften

oder Gemeinschaften mit ideellem Zweck begünstigt. Bestehen Anhaltspunkte, dass eine Stiftung nicht ausschliesslich einen ideellen Zweck verfolgt, muss die wirtschaftliche Berechtigung festgestellt werden. Die Bank dokumentiert den Sachverhalt auf geeignete Weise.

Wird eine operativ tätige/gemeinnützige juristische Person oder Personengesellschaft auf dem Formular S respektive Formular T unter den Ziff. 2, 3, 4 oder 5 des Musterformulars aufgeführt, sind deren Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen nicht festzustellen.

- **Errichtende Person / stiftende Person / Settlor / kapitalgebende Person**

Zum Zwecke einer effektiven Nachverfolgung der in die Stiftung oder den Trust eingebrachten Vermögenswerte sind unter Ziff. 2 des Musterformulars alle Personen aufzuführen, die der Stiftung bzw. dem Trust anlässlich der Errichtung/Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt Vermögenswerte zugeführt haben.

Folgende – nicht abschliessende – Beispiele beschreiben Situationen, in welchen eine Person als Errichter/-in, Stifter/-in, Gründer/-in, Settlor oder Kapitalgeber/-in festzustellen ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung der Vermögenswerte in die Stiftung oder den Trust:

- Eine Person, die nach Gründung der Stiftung bzw. des Trusts eine wesentliche Vermögenszuwendung in diese bzw. diesen macht, ist als Kapitalgeber/-in festzustellen;
- Eine Person A transferiert bestimmte Vermögenswerte an eine Person B mit der Absicht, dass diese Person B nachfolgend diese Vermögenswerte anlässlich der Gründung oder danach in die Stiftung bzw. in den Trust einbringt. Die Person A ist als tatsächliche/tatsächlicher Gründer/-in / Stifter/-in / Settlor oder weitere/weiterer Kapitalgeber/-in festzustellen.

- **Umstrukturierung**

Ist die Stiftung bzw. der Trust aus einer Umstrukturierung einer vorbestehenden Stiftung bzw. eines vorbestehenden Trusts oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Stiftungen bzw. Trusts entstanden, müssen im Formular S bzw. T die Angaben der ursprünglichen stiftenden Person bzw. des Settlers festgehalten werden.

Unter Umstrukturierung im Sinne der VSB ist zu verstehen:

- Abänderungen oder Anpassung von Eigenschaften eines bestehenden Trusts im Sinne eines Trust Resettlements
- Vollständige oder teilweise Ausschüttung aus einem Trust mit anschliessender Gründung eines neuen Trusts oder einer neuen Stiftung
- Zusammenlegung von zwei oder mehreren Stiftungen oder Trusts

Sinn und Zweck des Musterformulars ist es, den «Paper Trail» zu wahren und diejenige(n) Person(en) in Ziff. 3 zu erfassen, die die ursprünglichen Gelder in die Struktur eingebacht hat/haben.

Die Bank dokumentiert den Sachverhalt zu vorbestehenden Strukturen auf geeignete Weise.

- **Begünstigte**

Als Begünstigte müssen alle Personen festgestellt werden, die in den Statuten, Beistatuten/Zusatzstatuten, im Reglement, Trust Deed, Letter of Wishes oder ähnlichen Dokumenten namentlich genannt werden oder als Angehörige einer Begünstigtengruppe bereits als Person individuell bestimmbar sind. So müssen beispielsweise beim Begünstigtenkreis bezüglich der Ehefrau / des Ehemanns und sämtlicher direkter Nachkommen des Settlers die bereits existierende Ehefrau / der bereits existierende Ehemann und allfällige bereits geborene Nachkommen mit sämtlichen notwendigen Angaben unter Ziff. 4 lit. a des Formulars S bzw. T namentlich aufgeführt werden.

- **Ermessensbegünstigte**

Begünstigte, die keinen festen Anspruch auf Ausschüttungen haben, indem Ausschüttungen an diese im Ermessen des Stiftungsrates bzw. des Trustees getätigt werden («Ermessensbegünstigte»), sind ebenfalls festzustellen.

- **Anwartschaftsbegünstigte**

Anwartschaftsbegünstigte müssen nicht auf dem Formular S resp. T aufgeführt werden. Personen, die erst nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichen eines bestimmten Termins, insbesondere dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen Anspruch am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträge erlangen können, müssen **erst nach Eintritt der Bedingung** oder des Termins als Begünstigte festgestellt werden. Nach Eintritt der Bedingung sind diese Personen Begünstigte und keine Anwartschaftsbegünstigten mehr. Bei solchen Anwartschaftsbegünstigten ist es nicht relevant, ob sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S/T bereits individuell bestimmbar sind und ob der Anspruch nach Eintritt der Bedingung oder Erreichen des Termins fest ist oder Ermessenscharakter hat.

Bestehen aufgrund einer derartigen aufschiebenden Bedingung bzw. eines derartigen Termins zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T keine aktuellen Begünstigten, so ist jene Begünstigtengruppe aufzuführen, welche nach Erfüllen der Bedingung bzw. Eintreten des Termins begünstigt wird.

- **Mehr als 20 Begünstigte**

Die Dokumentation des Umstands, dass es mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch gibt, kann beispielsweise mit einer entsprechenden Deklaration der Vertragspartei auf dem Formular S/T (z. B. Vermerk «mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen») oder bankintern auf andere Weise (z.B. Festhalten des Sachverhalts in einer internen Notiz oder in der Kundengeschichte) erfolgen.

- **Protektor und weitere Personen**

Bei Stiftungen sind Angaben zu weiteren Personen von der Vertragspartei nur dann anzugeben, wenn diese das Recht haben, Vertretende der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertretenden über die Vermögenswerte verfügen können oder wenn diese das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern. Bei Trusts sind Angaben zum / zu den Protektor(en) und/oder weiteren Personen von der Vertragspartei nur anzugeben, wenn diese ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (im Falle von Revocable Trusts) und/oder das Recht haben, den Trustee zu bestimmen. Nicht zu erfassen sind also z. B. Vermögensverwalter, Berater etc.

- **«Underlying Company»**

Erklärt eine Sitzgesellschaft als Vertragspartei, als sogenannte unterliegende Gesellschaft («Underlying Company») Vermögenswerte für eine Stiftung oder einen Trust zu halten, ist sie als Vertragspartei zu identifizieren. Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls direkt mittels Formular S bzw. T festzustellen.

- **«Purpose Trust»**

Einige Jurisdiktionen kennen das Instrument des sogenannten **«Non-Charitable Purpose Trusts»**. Dabei handelt es sich um Trusts, welche einen (nicht gemeinnützigen) Zweck verfolgen, bei denen keine Begünstigten existieren und bei denen es in der Folge zu keinem Zeitpunkt zu Ausschüttungen an eine oder mehrere individuelle Person(en) kommen kann. Beispiele von Zweckbestimmungen derartiger Non-Charitable Purpose Trusts sind:

1. Unterhalt einer dem Settlor gehörenden Liegenschaft, die dieser seinen Eltern kostenlos zur Verfügung stellt;
2. Halten einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der langfristigen Sicherstellung des Fortbestandes und der Unabhängigkeit der betreffenden Gesellschaft nach dem Ableben der Gesellschaftsgründerin / des Gesellschaftsgründers;
3. Unterhalt der Grabstätte einer bestimmten verstorbenen Person (z. B. des verstorbenen Settlors).

Das Konzept, dass bei einem reinen (nicht gemeinnützigen) Purpose Trust keine Begünstigten existieren, steht im Konflikt mit den Dokumentationsanforderungen von Art. 41. Aus diesem Grunde ist in solchen Fällen **individuell zu beurteilen**, ob es natürliche und/oder juristische Personen gibt, die einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Nutzen aus den Zweckbestimmungen des betreffenden Purpose Trusts ziehen. Falls solche Personen existieren, sind diese als Begünstigte im Sinne von Art. 41 zu betrachten und auf dem Formular T unter Ziff. 4 mit sämtlichen notwendigen Angaben zu erfassen.

Im Beispiel 1 oben sind die Eltern des Settlors als Begünstigte zu betrachten. Falls es sich im Beispiel 2 um eine operativ tätige Gesellschaft handelt, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, so ist diese Gesellschaft als Begünstigte zu betrachten und als solche auf dem Formular T zu dokumentieren. Zusätzlich hat in diesem Falle die Feststellung des Kontrollinhabers der betreffenden Gesellschaft im Sinne von Art. 20 ff. zu erfolgen. Handelt es sich bei der Gesellschaft, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, dagegen um eine Sitzgesellschaft, so sind deren wirtschaftlich Berechtigte als Begünstigte des Trusts zu betrachten und direkt auf dem Formular T unter Ziff. 4 zu dokumentieren.

Existieren dagegen keine natürlichen und/oder juristischen Personen, welche einen Nutzen aus dem Purpose Trust ziehen (Beispiel 3), so kann auf die Nennung eines Begünstigten im Formular T verzichtet werden. Dieser Umstand ist unter Ziff. 4 des Formulars T zu dokumentieren (z. B. «dieser Non-Charitable Purpose Trust dient dem Unterhalt der Grabstätte des 1974 verstorbenen Settlors xy»).

Die VSB-konforme Dokumentation von Strukturen, die eine Mischform zwischen einem herkömmlichen «Begünstigten-Trust» und dem hier beschriebenen «Non-Charitable Purpose Trust» darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der einzelnen Struktur individuell zu beurteilen.

Diese Ausführungen zum «Purpose Trust» gelten sinngemäss auch für andere Rechtsformen (z.B. Unternehmensstiftungen), bei denen die beschriebenen Merkmale zutreffen.

- **Trustee**

Neu sind auch die Angaben zum Trustee auf dem **Formular T** festzuhalten, um dokumentarische Lücken im Zusammenhang mit «Underlying Companies» zu schliessen.

Art. 41 Trusts

Siehe Kommentar zu Art. 40.

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)

Tritt eine operativ tätige juristische Person als treuhänderische Versicherungsnehmerin (z. B. eine italienische fiduciaria statica) auf, so kann auf die Einholung eines **Formulars K** verzichtet werden. In solchen Fällen ist jedoch immer die effektive (nicht treuhänderische) prämienzahlende Person festzustellen. Handelt es sich bei der effektiven prämienzahlenden Person um eine operativ tätige Gesellschaft, so muss für diese Gesellschaft die KontrollinhaberIn / der Kontrollinhaber mittels Formular K festgestellt werden (d.h. Koexistenz Formular I und Formular K), sofern nicht eine Befreiungsregelung im Sinne von Art. 22 ff. zur Anwendung kommt.

Das Formular I kann mit anderen Formularen kombiniert werden.

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften

Die unter diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften gelten sowohl für die Identifizierung der Vertragspartei wie auch für die Feststellung der KontrollinhaberInnen/Kontrollinhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen.

1. Abschnitt: Delegation

Art. 43 Delegation der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der KontrollinhaberIn / des Kontrollinhabers und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Bank hat die Möglichkeit, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten an Personen oder Gesellschaften zu **delegieren**. Verlangt wird dabei eine schriftliche Vereinbarung über die Delegation sowie die Möglichkeit der delegierenden Bank, zu kontrollieren, ob die/der Delegierte die Sorgfaltspflicht richtig und vollständig erfüllt. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis beim Eingang der von der/dem Delegierten erstellten Dokumente; Vor Ort-Kontrollen sind nicht zwingend verlangt. Dabei ist zu beachten, dass der Umstand, wonach eine Bank die Erfüllung der Sorgfaltspflichten an eine Drittpartei delegieren kann, nichts daran ändert, dass die delegierende Bank für jegliche Mängel bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten haftbar bleibt (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C. 1.1 S. 4).

Die Bestätigung gemäss Art. 43 Abs. 2, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen, kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB entweder auf den Kopien selbst angebracht werden oder in einem separaten Dokument erfolgen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.21 S. 27).

Für Delegationen im Zusammenhang mit **Online-/Video-Identifikation** gelten die entsprechenden FINMA-Vorschriften. Entsprechend gilt der Beizug Dritter durch eine beauftragte Person bei der technischen Durchführung der Video- oder Online-Identifizierung nicht als verbotene Weiterdelegation. Der Beizug der Drittpartei durch die beauftragte Person muss mit dem auftraggebenden Finanzintermediär vereinbart und durch diesen entsprechend geprüft werden.

Die Delegation kann **konzernintern ohne Schriftlichkeit** vereinbart werden. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ganze Konzern auf konsolidierter Basis von der Aufsichtsbehörde überwacht wird und innerhalb des Konzerns gleichwertige Sorgfaltspflichtstandards bestehen sollen. Die Delegation kann auch ohne Schriftlichkeit an einen anderen Finanzintermediär erfolgen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht und entsprechende Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

Eine Delegation liegt nur dann vor, wenn eine Drittperson für die Bank als vertraglich beauftragte Stellvertreterin / beauftragter Stellvertreter handelt. Handelt hingegen die Vertreterin / der Vertreter in ihrer/seiner Funktion als Organ oder zeichnungsberechtigte Person der Vertragspartei, so liegt keine Delegation vor, sodass kein Delegationsvertrag nötig ist.

Eine Delegation kann auch an eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person mit (Wohn-)Sitz im Ausland vorgenommen werden.

Welche Länder über eine angemessene prudenzielle Aufsicht und Regelung in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, ergibt sich aus den Ausführungen im Kommentar zu Art. 24.

2. Abschnitt: Dokumentationspflichten

Art. 44 Sicherstellungspflicht

Grundsätzlich gilt für die gesamte VSB, dass kein Schrifterfordernis im Sinne von Art. 12 ff. OR vorgesehen ist, ausser es wird explizit statuiert.

Die Sicherstellungspflicht ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Verfügbarkeit eines Dokuments im entsprechenden System der Bank (z.B. in der physischen oder elektronischen Ablage) **nachvollziehbar festgehalten** wird. Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn die interne Revision oder die bankengesetzliche Prüfgesellschaft feststellen können, ab welchem Zeitpunkt das Dokument im entsprechenden System der Bank verfügbar war.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist das Datum des Eingangs eines Identifikationsdokuments – beispielsweise mittels **Eingangsstempel** – aktenkundig zu machen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.1.8 S. 10). Der Eingangsstempel kann auch ein elektronischer Zeitstempel sein; bei der Sicherstellungspflicht sind die Möglichkeiten digitaler Prozesse zu berücksichtigen.

Ein fehlendes Datum auf einem Formular kann durch den Eingangsstempel der Bank ersetzt werden. Ein undatiertes Formular ist als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die interne Revision und die externe Prüfgesellschaft den Eingang des Dokuments bzw. dessen Verfügbarkeit im System der Bank feststellen können.

Anstelle eines Formulars können die erforderlichen Angaben durch die Vertragspartei **mittels Erklärung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, bestätigt werden. Diese Anpassung übernimmt die entsprechende Präzisierung von Art. 4 Abs. 2 GwG. Schriftlichkeit im Sinne des Obligationenrechts ist nicht nötig, die Erklärung muss aber der Vertragspartei zuordenbar sein. Dies lässt einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Qualität der verwendeten Unterschrift oder Bestätigung zu, sofern die Erklärung der Vertragspartei in überprüfbarer Weise zugeordnet werden kann.

Entsprechend gilt denn auch, dass analog zu den schriftlichen Erklärungen der Vertragspartei für die Formulare kein Schriftlichkeitserfordernis gem. Obligationenrecht verlangt wird. Es gilt jedoch auch hier, dass das Formular der Vertragspartei klar zugeordnet werden muss.

Unter Berücksichtigung digitaler Prozesse können VSB-Formulare auch auf dem **elektronischen Weg** entgegengenommen werden. Daher ist es beispielsweise zulässig, ausgedruckte und physisch unterzeichnete Formulare, die auf dem elektronischen Wege – z. B. als Scan oder Foto – zugestellt werden, entgegenzunehmen. In diesen Fällen muss der Übermittlungsweg (z. B. E-Mail) ebenfalls dokumentiert werden.

Der neu eingefügte Abs. 5, wonach ein Formular nicht als physisches Original aufbewahrt werden muss, sondern auch als **elektronische Kopie** zu den Akten genommen werden kann, widerspiegelt die bereits gelebte Realität und trägt den digitalen Geschäftsprozessen Rechnung.

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Ein Konto darf erst dann benutzt werden, wenn die von der VSB geforderten Dokumente zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Feststellung der KontrollinhaberIn / des Kontrollinhabers **vollständig und in gehöriger Form vorliegen**.

Mit dem neu geschaffenen **Transparenzregister** müssen Gesellschaften wirtschaftlich berechnete Personen an das Register melden. Stellt die Bank gem. Art. 30 TJPG eine Diskrepanz zwischen den Registerdaten und den eigens erhobenen Daten oder einen Vermerk fest und bestehen keine Zweifel an der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der durch die Bank festgestellten Daten, dann darf die Bank das Konto zur Benützung freigeben. Damit ist keine Erleichterung im Umgang mit den Sorgfaltpflichten gemäss VSB verbunden.

Als benutzbar gilt ein Konto ab dem **Zeitpunkt der Bebuchbarkeit**. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet. Die Bank muss dabei in der Lage sein, die Blockierung des Kontos zu belegen. Es genügt dabei nicht, dass tatsächlich nicht über das Konto verfügt wurde. Ist die Bank dazu nicht in der Lage, verletzt sie ihre Sicherstellungspflicht (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.1.1 S. 8).

Die **fehlenden Dokumente bzw. Angaben** sind so rasch wie möglich, spätestens aber **innert 30 Tagen nach Kontoeröffnung** beizubringen. Andernfalls ist das Konto für Zu- und Abgänge zu sperren. Die Bank muss in diesem Fall erneut risikobasiert entscheiden, ob sie die Geschäftsbeziehungen umgehend auflöst oder mit Setzung einer Nachfrist versucht, dass die fehlenden Dokumente bzw. Angaben noch beigebracht werden.

Bei **Kassageschäften** kann die Erklärung zur Kontrollinhaberin / zum Kontrollinhaber ex post erfolgen, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (Bericht der FINMA über die Anhörung vom 11. Februar bis zum 7. April 2015 zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015, Ziff. 3.6.3).

Erfolgt die Identifizierung der Vertragspartei bzw. die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne von Art. 43 durch eine **andere Konzern-einheit**, gilt als massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 45 das Vorliegen der notwendigen Dokumentation bei der anderen Konzerneinheit.

Die Bestimmungen über die Sicherstellungspflicht und den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht gelten nicht nur für die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, sondern auch für die in Art. 15 statuierte Pflicht zur Überprüfung der Identität der eröffnenden Person (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C.3.3 S. 6).

3. Abschnitt: Wiederholungspflichten

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln

Art. 46 will sicherstellen, dass die Vertragspartei korrekt identifiziert und die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber bzw. die wirtschaftlich berechnigte Person richtig festgestellt werden. Es muss eine klare Trennung zur GwV-FINMA gezogen werden, welche andere Pflichten statuiert (z.B. Überwachungspflichten oder Pflichten zur Abklärung von ungewöhnlichen Transaktionen). Wurde die GwV-FINMA verletzt, muss nicht automatisch auch eine Verletzung der VSB vorliegen. Abklärungspflichten betreffend ungewöhnliche Vorkommnisse und besondere Risiken sind in der GwV-FINMA geregelt, und nur die FINMA und die von ihr beauftragte Prüfgesellschaft sind zuständig zu untersuchen, ob diese eingehalten wurden.

Art. 46 sieht eine Wiederholungspflicht vor, wenn **Zweifel** betreffend die korrekte Identifizierung der Vertragspartei oder die richtige Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person aufkommen. Solche Zweifel können wie bis anhin im Laufe der Geschäftsbeziehung wie auch – gemäss der weitergefassten Formulierung von Art. 46 – zu Beginn bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufkommen. Unter Letztere fallen beispielsweise offensichtlich unrichtige Angaben der Kundin / des Kunden bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Solche Zweifel können in ungewöhnlichen Feststellungen begründet sein. Diese liegen namentlich dann vor, wenn einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei

steht, eine Vollmacht erteilt wird; Verwaltungsvollmachten, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlauben, sind davon nicht erfasst, da in der Ausstellung einer solchen Vermögensverwaltungsvollmacht an eine Dritte / einen Dritten nichts Aussergewöhnliches liegt und in einem solchen Fall nur die Vertragspartei über die Vermögenswerte verfügen kann. Ungewöhnliche Feststellungen liegen ebenfalls vor, wenn die eingebrachten oder in Aussicht gestellten Vermögenswerte ausserhalb des der Bank bekannten finanziellen Rahmens der Vertragspartei liegen.

Hohe **Bartransaktionen** für sich allein stellen keine aussergewöhnliche Feststellung dar (vgl. Schiedsgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2004). Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der Lebensumstände der Vertragspartei) zu beurteilen, ob eine Bartransaktion aussergewöhnlich ist.

Werden Zweifel durch entsprechende Abklärungen der Bank, ob die Angaben über die Vertragspartei und die Kontrollinhaberin / den Kontrollinhaber bzw. die wirtschaftlich berechnigte Person korrekt sind, ausgeräumt, so muss kein (neues) Formular A, I, K, S oder T eingeholt werden. Mit dem Begriff **«entsprechende Abklärungen»** in Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass in der VSB keine Verpflichtung zur Durchführung von Abklärungen besteht, die sich nicht auf die Feststellung der Identität der Vertragspartei bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers beziehen. Die Banken sind frei darin, alternativ das Identifikationsverfahren bzw. das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Mit dem neu eingeführten Abs. 2 wird statuiert, dass die Wiederholungspflichten innert angemessener Frist durchgeführt werden müssen. Unter angemessener Frist ist **eine Dauer von 60 Tagen** zu verstehen. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen ist eine längere Frist als in Art. 45 sachgerecht. Dies ergibt sich insbesondere aus operativen Gründen, da die Einholung eines neuen Formulars innert 30 Tagen in der Praxis häufig nicht realistisch ist, vor allem bei international tätigen Gesellschaften, bei denen die entsprechenden Unterlagen aus dem Ausland zugestellt werden müssen. Nach Ablauf der angemessenen Frist entscheidet die Bank risikobasiert über das weitere Vorgehen. Die Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren.

Es besteht keine Wiederholungspflicht, wenn ein Unterschied gem. Art. 30 TJPG zwischen den durch die Bank festgestellten und den im Transparenzregister dokumentierten Daten besteht oder ein Vermerk im Register vorliegt und die Bank keinen Zweifel an der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der eigens festgestellten Daten hat. Damit ist keine Erleichterung im Umgang mit den Sorgfaltspflichten gemäss VSB verbunden.

Die laufenden Geschäftsbeziehungen sind so rasch abubrechen, als es **ohne Vertragsverletzung möglich** ist und die **Voraussetzungen der Meldepflicht bzw. des Melderechts nicht gegeben** sind. Ist die Bank aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht in der Lage, die Vertragspartei zu erreichen, so kann sie mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen bis zu ihrem nächsten Besuch bzw. bis zur nächsten Zustellung von Korrespondenz zuwarten. Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB verlangt Art. 46, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen (und nicht nur diejenigen, auf die sich die Verdachtsmomente beziehen) abubrechen sind (Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.4.18 S. 51).

Art. 46^{bis} Wiederaufnahme einer Geschäftsbeziehung

Vertragsparteien, welche VSB-konform identifiziert und deren Geschäftsbeziehungen in der Folge saldiert wurden, müssen bei Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank **erneut identifiziert** werden. Ebenso sind die Kontrollinhaberin / der Kontrollinhaber und/oder die wirtschaftliche berechnigte Person **erneut festzustellen**.

Eine Ausnahme bilden Geschäftsbeziehungen, welche gekündigt und geschlossen wurden, aber anschließend **wieder eröffnet (reaktiviert)** werden müssen, beispielsweise weil die transferierten Gelder zurückkommen (z.B. wegen ungenügender/falscher Zahlungsinstruktionen oder wenn ein durch die Bank ausgestellt Scheck nicht eingelöst wird) oder weil Eingänge wie z.B. Dividenden o.ä. nachträglich noch zu verbuchen sind. In solchen Fällen muss keine erneute Identifizierung der Vertragspartei und Abklärung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers und/oder der wirtschaftlichen Berechnigung erfolgen. Solche reaktivierten Konten sind jedoch für sämtliche weiteren Zugänge zu sperren.

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Das 6. Kapitel und die darin enthaltenen Art. 47–52 bleiben unverändert.

7. Kapitel: Ausstellung von Bescheinigungen

Art. 53 Verbot der Ausstellung irreführender Bescheinigungen

Die vormals bestehenden Regelungen von Art. 53 bis 55 wurden zu einem Artikel in Art. 53 zusammengefasst. Die Überschrift wurde angepasst; insgesamt geht es um das Verbot der Ausstellung von unvollständigen, täuschenden oder auf andere Weise irreführenden Bescheinigungen.

Art. 54 Begriff der unvollständigen Bescheinigung

-

Art. 55 Begriff der irreführenden Bescheinigung

Die beispielhafte Aufzählung wurde in lit. c präzisiert, um den Zweck der Norm zu verdeutlichen. Darunter fallen auf die Bank lautende Konten und ähnliche Vorgehensweisen. Bei «ähnlichen Vorgehensweisen» ist beispielsweise an Fälle zu denken, in denen eine Bank auf sie selbst lautenden Schliessfächer etc. zur Verfügung stellt.

Nicht unter diese Norm fallen Konten und Schliessfächer, die auf den Namen der Kundin / des Kunden selbst lauten.

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Art. 56 Anwendbarkeit

-

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 57 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

Art. 57 konkretisiert die Kontrolle der Einhaltung der VSB durch die Prüfgesellschaften. Dabei verweist Art. 57 auf die Aufsichtsprüfverordnung FINMA. Art. 57 hält explizit fest, dass sowohl bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ein **risikobasierter Ansatz** anzuwenden ist. Im Rahmen dieses risikobasierten Ansatzes sind insbesondere Kriterien wie die Art der Geschäftstätigkeit sowie Anzahl und Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen. Die Prüfkadenz bzw. der Prüfzyklus des Prüfgebiets «Geldwäscherei» richten sich nach der Risikolage eines Instituts.

Die Fristen, innerhalb derer **Verstösse** zu melden sind, werden in Art. 57 geregelt. Bei Bagatellfällen kann die Prüfgesellschaft der Bank eine Frist setzen, um den festgestellten Mangel zu beheben.

Art. 58 Ermittlungsverfahren

Bei Bagatellfällen hat die/der **Untersuchungsbeauftragte** gemäss Art. 58 Abs. 4 ein Ermittlungsverfahren einzustellen. Vorausgesetzt wird, dass die Bank anerkennt, dass eine Verletzung der Standesregeln vorliegt und sich verpflichtet, den Mangel innert sechs Monaten zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen. Die analoge Regelung findet sich auch in Art. 5 des Untersuchungsreglements.

Art. 58 Abs. 2 stellt zudem klar, dass die Untersuchungsbeauftragten **nicht zuständig** sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde. Verstösse gegen die GwV-FINMA werden durch die FINMA resp. durch die von ihr beauftragten Prüfgesellschaften untersucht.

Untersuchungsbeauftragte und die Aufsichtskommission VSB haben somit **nicht zu untersuchen**, ob eine Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt hat, wie es das Geldwäschereigesetz verlangt. Dies ist Gegenstand der GwV-FINMA; zuständig dafür ist die FINMA. Eine Untersuchung, ob Art. 46 verletzt wurde, ist nur durchzuführen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die Angaben zur Vertragspartei, zur Kontrollinhaberin / zum Kontrollinhaber oder zur aufgeführten wirtschaftlich berechtigten Person unrichtig sein könnten. **Nicht zulässig sind sog. «fishing expeditions»**, z.B. die systematische Durchsicht von Konto-/Depotauszügen und Transaktionsbelegen, um zu prüfen, ob sich daraus eventuell ein Hinweis ergibt, dass in einem Formular eine falsche Person als wirtschaftlich berechtigte Person oder Kontrollinhaberin/Kontrollinhaber festgehalten ist.

Art. 59 Sanktionsverfahren

-

Art. 60 Abgekürztes Verfahren

Art. 60 bietet die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens. Dieses kann in klaren Fällen mit Meldung eines mutmasslichen Verstosses beantragt werden. Beim abgekürzten Verfahren wird einzig ein Sanktionsverfahren durchgeführt; das **Ermittlungsverfahren** durch einen Untersuchungsbeauftragten **entfällt**.

Die Bank kann bei der Aufsichtskommission VSB mittels **Selbstanzeige** ein abgekürztes Verfahren beantragen. Dem Antrag liegen die vollständigen, zur Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Akten bei sowie ein Prüfbericht der jeweiligen Prüfgesellschaft, welcher den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildert.

Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens entscheidet die Aufsichtskommission VSB aufgrund der eingereichten Selbstanzeige, des Prüfberichts und der Akten.

Über ihre Entscheide stellt die Aufsichtskommission VSB den Parteien lediglich ein Dispositiv zu; die Bank hat jedoch die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen eine schriftliche Begründung des Entscheids zu verlangen.

2. Abschnitt: Sanktionsbestimmungen

Art. 61 Bagatellfälle

Art. 61 sieht vor, dass bei Vorliegen eines Bagatellfalles das Verfahren gegen die fehlbare Bank in jedem Fall ohne Sanktion einzustellen ist. Das Mittel des Verweises ist seit der VSB 16 nicht mehr vorgesehen.

Art. 61 umschreibt den Bagatellfall in genereller Art und Weise. Ein solcher liegt vor, wenn der geldwäscherei-spezifische Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der Kontrollinhaberin / des Kontrollinhabers bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person, gewährleistet ist, obwohl nicht sämtliche in der VSB verankerten Pflichten einwandfrei erfüllt worden sind.

Handelt es sich bei den festgestellten Mängeln um ein systematisches Versagen der Bank, kann nicht mehr von einem Bagatellfall im Sinne des Art. 61 ausgegangen werden.

Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Bagatellfall handelt oder nicht, sind die Gesamtumstände und insbesondere die Gründe zu berücksichtigen, die zu einer Verletzung der Standesregeln geführt haben.

Art. 61 führt einige Beispiele auf, welche als Bagatellfälle einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Die in Art. 61 lit. e genannte Frist von 30 Tagen zur Behebung nachträglich festgestellter Mängel wird ab dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung i.S.v. Art. 45 Abs. 2 berechnet.

Neu wird auch die folgende Konstellation explizit als Bagatellfall aufgeführt: Wenn bei der Gesamtbetrachtung der Kundin / des Kunden und der Gesamtschau ihrer/seiner Beziehungen innerhalb der Bank alle notwendigen Informationen zur Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen vorhanden sind.

Art. 62 Verletzung der Standesregeln

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 62 Abs. 1 der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die Art der betroffenen Geschäftsbeziehung.

In Art. 62 Abs. 1 wird die Aufsichtskommission VSB weiter verpflichtet, in derselben Sache durch andere Instanzen verhängte Massnahmen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Sanktionen beschliesst.

Art. 62 Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass nur eine vorsätzliche Unterlassung der Wiederholung der Sorgfaltspflichten (Art. 46) sowie ein vorsätzlicher Verstoss gegen die Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und das Verbot der Ausstellung unvollständiger, täuschender oder auf andere Weise irreführende Bescheinigungen (Art. 47 bis 55) strafbar ist. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung und nicht um eine Änderung.

Art. 63 Verfolgungsverjährung

Die in Art. 63 statuierte Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt einer Verletzung der Standesregeln zu laufen. Demnach gilt die Verletzung der Standesregeln als verjährt und wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt. Bei Feststellung der Verfolgungsverjährung ist das Verfahren einzustellen.

Wird beispielsweise nach Ablauf der Fünfjahresfrist im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ein Fehler entdeckt, welcher Wiederholungspflichten nach Art. 46 auslöst, stellt die Nichtbehebung des bemerkten Fehlers eine neuerliche Verletzung der VSB dar. Diese Verletzung löst wiederum eine neue Verjährungsfrist von fünf Jahren aus.

Die Verjährung wird während des Verfahrens unabhängig von der Art des Verfahrens, einschliesslich des abgekürzten Verfahrens, ausgesetzt.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 64 Aufsichtskommission

Art. 64 Abs. 1 bestimmt, dass lediglich die **Mehrheit** der Mitglieder der Aufsichtskommission VSB unabhängig sein müssen. Damit können als Vertreterinnen/Vertreter in die Aufsichtskommission VSB auch Personen gewählt werden, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind. Damit wird gewährleistet, dass in der Aufsichtskommission VSB aktuelles Wissen und Erfahrung im Umgang mit der Entwicklung der Finanzindustrie vertreten sind.

Unabhängigkeit im Sinne von Art. 64 Abs. 1 ist dann nicht gegeben, wenn die entsprechende Person für eine schweizerische Bank resp. ein schweizerisches Wertpapierhaus als arbeitnehmende oder beauftragte Person tätig ist oder eine Organfunktion ausübt. Damit muss ein Mitglied der Aufsichtskommission VSB in den **Ausstand** treten, wenn die Kommission einen Fall behandelt, der das Finanzinstitut betrifft, mit dem es im erwähnten Sinne verbunden ist. Die Einzelheiten werden im Reglement der Aufsichtskommission VSB geregelt.

Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird die in Art. 64 Abs. 3 vorgesehene Altersgrenze für die Wählbarkeit beibehalten.

Art. 65 Untersuchungsbeauftragte

Die beiden Möglichkeiten der Untersuchungsbeauftragten, das **Verfahren in eigener Kompetenz einzustellen** oder der Aufsichtskommission VSB die **Durchführung eines Sanktionsverfahrens zu beantragen**, wurden auch in der VSB 27 beibehalten.

Die Altersobergrenze für Untersuchungsbeauftragte wird von 70 auf 66 Jahre gesenkt.

4. Abschnitt: Schiedsverfahren

Art. 66 Schiedsverfahren

-

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 67 Inkrafttreten

-

Art. 68 Übergangsbestimmungen

Art. 68 trägt dem Grundsatz der Nichtrückwirkung Rechnung.

Abs. 1 sieht eine Übergangsfrist von vier Monaten ab Inkrafttreten der VSB 27 vor.

Die neuen Anforderungen der VSB 27 gelten nach Ablauf der Übergangsfrist bei der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen, bei der Wiederholung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 46 und bei der Aktualisierung der Daten und/oder der Formulare aufgrund veränderter Umstände.

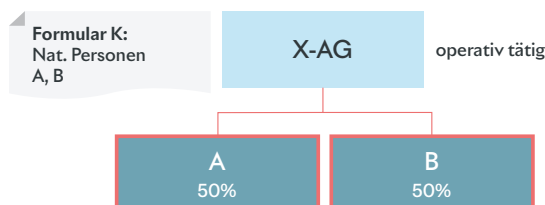
Dies betrifft unter anderem die zusätzlichen Angaben zu den Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhabern gemäss Art. 21 Abs. 1 und den entsprechenden Formularen, die Festhaltung der erforderlichen Angaben mittels schriftlicher Erklärung oder Formular S bei sämtlichen nicht operativ tätigen Stiftungen sowie die Verwendung der überarbeiteten VSB-Formulare oder gleichwertiger Formulare.

Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare nicht ersetzt, werden. Der Verweis auf Art. 7 GwG ist nicht dahingehend zu verstehen, dass Art. 7 (insbesondere Abs. 1^{bis}) GwG unter die VSB fällt.

Abs. 4 übernimmt die bisherige Regelung, wonach Verletzungen früherer Fassungen der VSB nach den in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Verfahrens- und Verjährungsvorschriften beurteilt werden.

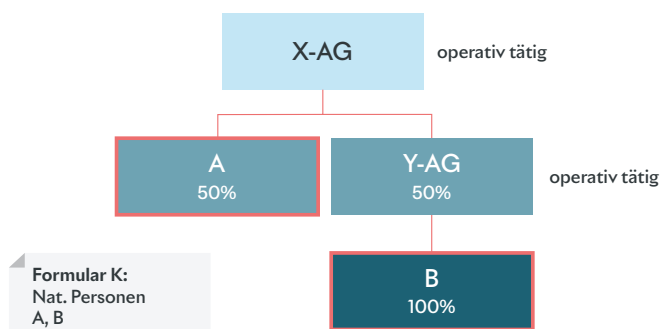
Anhang: Fallbeispiele

Fallbeispiel 1



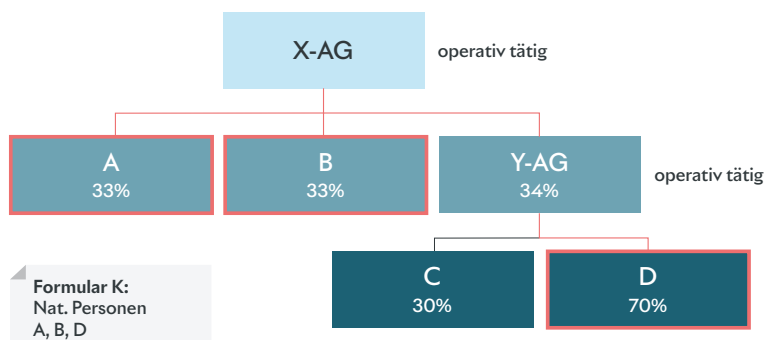
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr verfügen.

Fallbeispiel 2



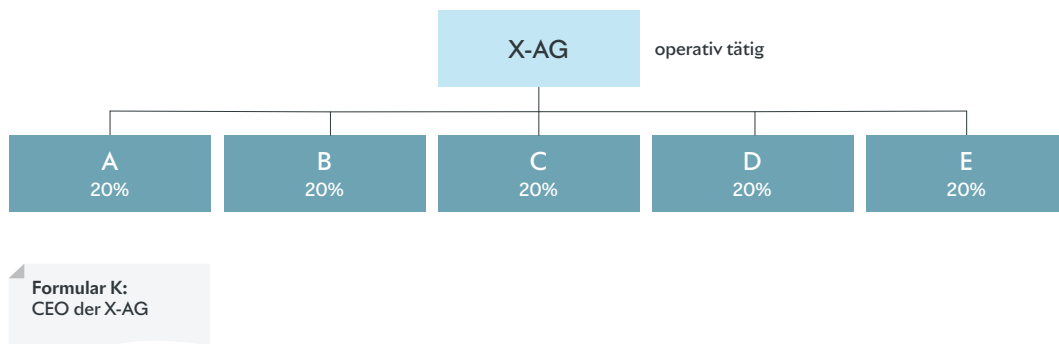
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B. A verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr, und B verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% an der zwischengeschalteten Y-AG und übt damit die Kontrolle über die Y-AG aus.

Fallbeispiel 3



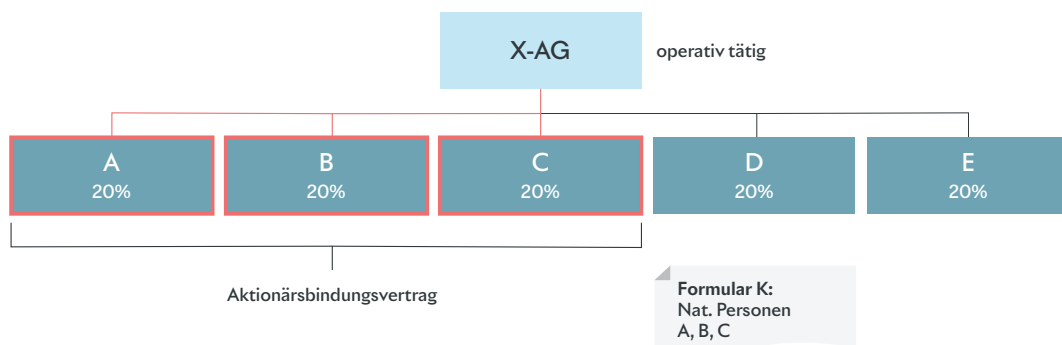
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und D. Nicht festgestellt werden muss C, da D über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% an der zwischengeschalteten Y-AG verfügt und damit die Kontrolle über die Y-AG ausübt.

Fallbeispiel 4



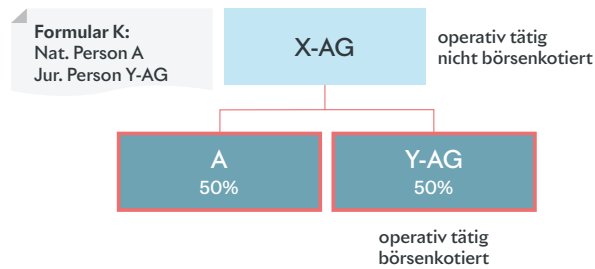
Da keine natürliche Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr verfügt, können auf Stufe 1 der Abklärungskaskade keine Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber festgestellt werden. Falls keine Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber bestehen, die gemäss Stufe 2 der Abklärungskaskade die Vertragspartei «auf andere erkennbare Weise» kontrollieren, muss gemäss Stufe 3 der Abklärungskaskade die geschäftsführende Person des Vertragspartners festgestellt werden.

Fallbeispiel 5



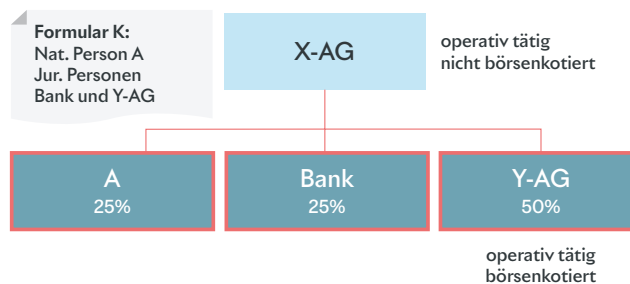
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und C, sofern diese mittels Aktionärsbindungsvertrag ihr Stimmrechtsverhalten gemeinsam ausüben und damit zusammen über 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung verfügen. Nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen D und E.

Fallbeispiel 6



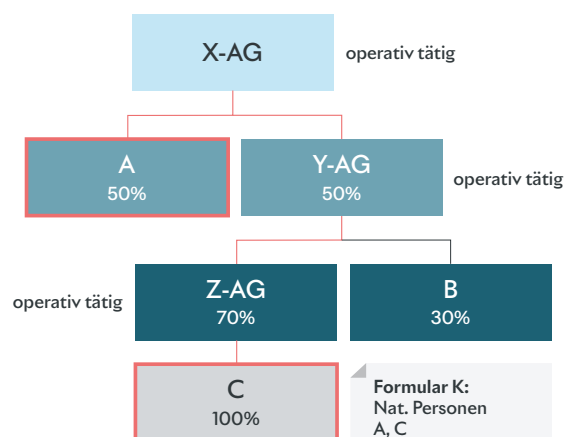
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürliche Person A sowie die Y-AG. Aufgrund der Befreiungsbestimmung von Art. 22 müssen die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der Y-AG nicht festgestellt werden.

Fallbeispiel 7



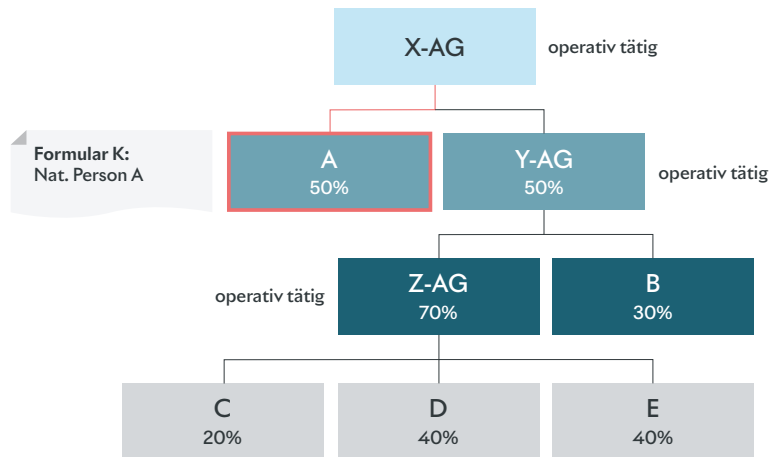
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürliche Person A, die Bank sowie die Y-AG. Aufgrund der Befreiungsbestimmung von Art. 22 und 24 müssen die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der Bank sowie der Y-AG nicht festgestellt werden.

Fallbeispiel 8



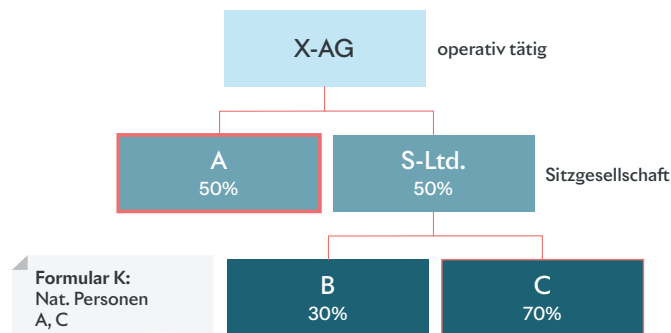
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und C. Nicht festgestellt werden muss die natürliche Person B, da sie nicht über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% an der Y-AG verfügt.

Fallbeispiel 9



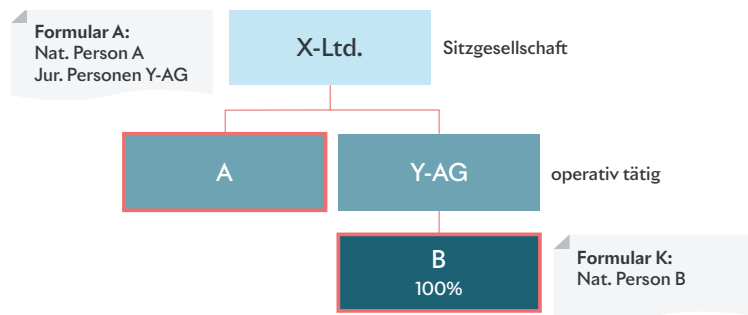
Mittels Formular K festgestellt werden muss die natürliche Person A. Nicht festgestellt werden muss die natürliche Person B, da die Z-AG die Y-AG mehrheitlich beherrscht. Ebenfalls nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen C, D und E, da keine dieser Personen die Z-AG mehrheitlich beherrscht.

Fallbeispiel 10



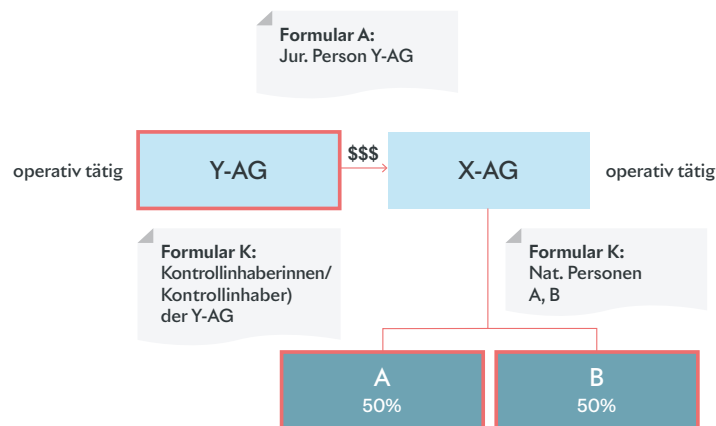
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und C. C kontrolliert die zwischengeschaltete Gesellschaft S-Ltd. mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50%. Für die Feststellung der Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber ist unerheblich, ob es sich bei der zwischengeschalteten Gesellschaft um eine operativ tätige Gesellschaft oder eine Sitzgesellschaft handelt.

Fallbeispiel 11



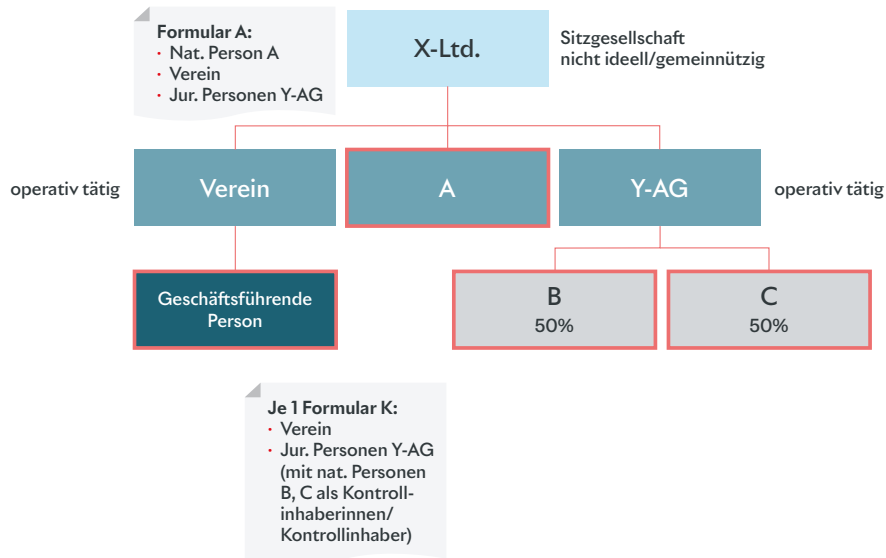
Mittels Formular A festgestellt werden müssen die natürliche Person A als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten der Vertragspartei sowie die Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden muss die natürliche Person B als Kontrollinhaber/Kontrollinhaber der Y-AG.

Fallbeispiel 12



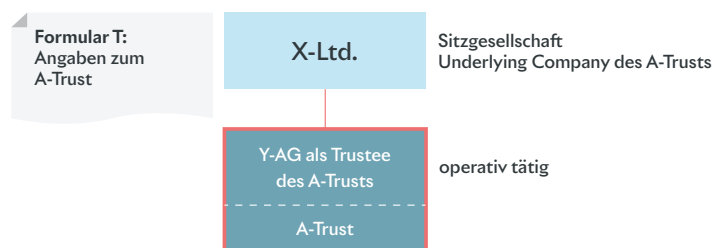
Die Vertragspartei X-AG hält treuhänderisch Vermögenswerte der juristischen Person Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr an der X-AG verfügen. Zudem muss die Vertragspartei auf dem Formular K angeben, dass eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Die Vertragspartei muss deshalb ein zusätzliches Formular A ausfüllen, mittels welchem sie die Y-AG als wirtschaftlich Berechtigte dieser Vermögenswerte angibt. Für die Y-AG als operativ tätige, nicht börsennotierte Gesellschaften müssen in der Folge die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber jeweils mittels Formular K festgestellt werden. Die Frage nachdem «treuhänderischen Halten von Vermögenswerten» auf dem Formular K zur Feststellung der Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der Y-AG ist nicht erforderlich. Befinden sich auf den Konten der X-AG nebst den Geldern, welche sie treuhänderisch für die Y-AG hält, auch eigene Gelder, so ist nebst der Y-AG auch die X-AG selber auf dem Formular A aufzuführen.

Fallbeispiel 13



Mittels Formular A festgestellt werden müssen die natürliche Person A als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten der Vertragspartei, der operativ tätige Verein sowie die zwischengeschaltete Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen B und C als Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der zwischengeschalteten Y-AG. Mittels eines weiteren Formulars K festgestellt werden müssen die Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber des Vereins, da dieser operativ tätig ist. Können keine Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber mit 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung oder Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber, die den Verein auf andere erkennbare Art und Weise kontrollieren, festgestellt werden, muss ersatzweise die geschäftsführende Person erfasst werden. Die Frage nach dem «treuhänderischen Halten von Vermögenswerten» auf dem Formular K zur Feststellung der Kontrollinhaberinnen/Kontrollinhaber der Y-AG und des Vereins ist nicht erforderlich.

Fallbeispiel 14



Die X-Ltd. als Vertragspartei muss mittels Formular T die erforderlichen Angaben zum A-Trust feststellen.

Abkürzungsverzeichnis

FATF: Financial Action Task Force (im Internet zu finden unter: <http://www.fatf-gafi.org>)

GwG: Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0

GwV-FINMA: Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA), SR 955.033.0

OR: Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220

SBVg: Schweizerische Bankiervereinigung

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts (im Internet zu finden unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>)

StGB: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0

TJPG: Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vom 26. September 2025, SR 955.3

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

